

# LAND BRANDENBURG



## Planfeststellungsbeschluss

**Ausbau der Landesstraße 30 mit Ergänzung eines gemeinsamen  
Geh- und Radwegs in Woltersdorf und Rüdersdorf**

**Gesch.-Z.: 2112-31103/0030/013**

Hoppegarten, 12.05.2020



Ausbau der Landesstraße (L) 30 mit Ergänzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs von Bau-km 0-305 bis 0+139 einschließlich

\* des Ersatzneubaus der Brücke über die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer (Strausberger Mühlenfließ, Hohler See, Stolpgraben, Kalksee, Flakensee, Dämeritzsee) mit Stichgewässer Langerhanskanal (Kriensee)

\* des Ausbaus der Gemeindestraße 'Puschkinstraße' auf einer Länge von ca. 50 m

\* landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

in der Gemeinde Woltersdorf (Gemarkung Woltersdorf) und der Gemeinde Rüdersdorf (Gemarkung Rüdersdorf) sowie weiterer landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rehfelde (Gemarkung Rehfelde) in den Landkreisen Märkisch Oderland und Oderland-Spree.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>6</b>
<b>Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften .....</b>	<b>7</b>
<b>ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>1 Planfeststellung .....</b>	<b>10</b>
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen .....	10
1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	10
<b>2 Umfang des Plans .....</b>	<b>11</b>
<b>3 Regelungen .....</b>	<b>13</b>
3.1 Immissionsschutz.....	13
3.2 Grundwasser- und Gewässerschutz .....	14
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege .....	15
3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft .....	15
3.3.2 Besonderer Artenschutz.....	16
3.4 Denkmalpflege .....	17
3.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	17
3.6 Kampfmittelbeseitigung.....	18
3.7 Öffentlicher Straßenverkehr .....	19
3.8 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH.....	20
3.9 Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung.....	20
3.10 Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin.....	20
3.11 Wasserverband Strausberg-Erkner.....	23
3.12 E.DIS Netz GmbH.....	23
3.13 EWE Netz GmbH .....	23
3.14 Landkreis Oder-Spree - Ordnungsamt.....	23
3.15 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken.....	23
3.15.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach .....	24
3.15.2 Lfd. Nummern 2.07 und 2.08 des GV.....	24
3.15.3 Lfd. Nummer 1.16 des GV .....	24
3.15.4 Lfd. Nummer 2.06 des GV .....	25
<b>4 Wasserrechtliche Erlaubnisse .....</b>	<b>25</b>

4.1	Einleitung von Stoffen in ein Gewässer.....	25
4.1.1	Erlaubnis Landkreis Oder-Spree .....	25
4.1.2	Erlaubnis Landkreis Märkisch-Oderland.....	28
4.2	Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer .....	30
4.2.1	Erlaubnis Landkreis Oder-Spree .....	30
4.2.2	Erlaubnis Landkreis Märkisch-Oderland.....	32
<b>BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG .....</b>		<b>34</b>
<b>5</b>	<b>Vorhabenbeschreibung .....</b>	<b>34</b>
<b>6</b>	<b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....</b>	<b>34</b>
<b>7</b>	<b>Formell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>35</b>
7.1	Zuständigkeit.....	35
7.2	Notwendigkeit der Planfeststellung gemäß § 38 BbgStrG .....	35
7.3	Planfeststellungsverfahren .....	36
7.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	36
<b>8</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>37</b>
8.1	Grundlagen der Planung .....	37
8.1.1	Planrechtfertigung .....	37
8.1.2	Raumordnung und Landesplanung .....	38
8.1.3	Variantenprüfung.....	38
8.2	Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange.....	42
8.2.1	Immissionsschutz .....	42
8.2.2	Grundwasser- und Gewässerschutz .....	44
8.2.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	44
8.2.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	44
8.2.3.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft .....	48
8.2.3.3	Besonderer Artenschutz.....	49
8.2.4	Denkmalpflege .....	50
8.2.5	Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	50
8.2.6	Kampfmittelbeseitigung .....	51
8.2.7	Öffentlicher Straßenverkehr .....	51
8.2.8	mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH.....	53
8.2.9	Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung.....	53
8.2.10	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin .....	53

---

8.2.11	Wasserverband Strausberg-Erkner .....	54
8.2.12	E.DIS Netz GmbH .....	54
8.2.13	EWE Netz GmbH .....	55
8.2.14	Landkreis Oder-Spree - Ordnungsamt .....	55
8.2.15	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände e. V. ....	55
8.2.16	Inanspruchnahme von privaten Grundstücken .....	55
8.2.16.1	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach .....	55
8.2.16.2	Inanspruchnahme von Fläche für Kompensationsmaßnahmen .....	56
8.2.16.3	Verkehrsflächenbereinigung .....	56
8.2.16.4	Maßgeblichkeit der Lagepläne .....	58
8.2.17	Begründung zur Entscheidung von Einwendungen .....	58
8.2.17.1	Lfd. Nummer 3.06 des GV .....	58
8.2.17.2	Lfd. Nummer 3.03 des GV .....	59
8.2.17.3	Lfd. Nummer 3.05 des GV .....	60
8.2.17.4	Lfd. Nrn. 2.07 und 2.08 des GV .....	60
8.2.17.5	Lfd. Nummer 1.16 des GV .....	62
8.2.17.6	Lfd. Nummer 2.06 des GV .....	67
8.2.18	NABU Brandenburg e. V. ....	67
8.3	Gesamtabwägung .....	68
<b>9</b>	<b>Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....</b>	<b>69</b>
9.1	Einleitung von Stoffen in ein Gewässer .....	70
9.2	Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer .....	71
<b>10</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>71</b>
10.1	Lfd. Nrn. 1.06, 1.08 und 1.09 des GV .....	71
10.2	Kreuzungsvereinbarung .....	71
10.3	Nicht gegen die Planung gerichtete Stellungnahmen .....	71
10.4	Veränderungssperre und Vorkaufsrecht .....	72
10.5	Umweltschäden .....	72
10.6	Zustellung/Bekanntmachung .....	73
	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>73</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt für Brandenburg
BV	Bauwerksverzeichnis
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz
GV	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
L	Landesstraße (hier L 30)
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
PFB	Planfeststellungsbeschluss
WSA Berlin	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin

## Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen)
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BinSchStrO	Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung)
FTG	Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
SAbfEV	Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung

---

UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen im Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDG	Vertrauensdienstegesetz
VerkFIBerG	Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
92/43/EWG	Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
2000/60/EG	Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)
2009/147/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
910/2014	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu/>

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

---

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

## ENTSCHEIDUNG

### 1 Planfeststellung

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) – für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses (PFB) sind: BbgStrG und VwVfGBbg i. V. m. VwVfG.

#### 1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den PFB ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig. Hervorzuheben sind:

- die Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG über den Eingriff in Natur und Landschaft
- die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“<sup>1</sup>
- die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den - im Sinne des § 26 Absatz 2 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehenden - Verboten des Landschaftsschutzgebiets „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“
- strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Absatz 1 WaStrG
- verkehrliche Anordnung gemäß § 45 Absatz 9 StVO

Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem PFB als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

#### 1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die in den Stellungnahmen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

Die in den Einwendungen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden in der `BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG´ behandelt.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 6. November 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 31], S.514), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

Der Vorhabenträger hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses PFB einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieser Entscheidung, als sie ihren Niederschlag im PFB selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben.

## 2 Umfang des Plans

Die Unterlagen wurden mit Antrag vom 31.05.2017 eingereicht und mit Antrag vom 14.11.2018 und vom 13.02.2020 geändert.

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen die nachfolgend aufgeführte Schlussfassung der Planunterlagen, in der die 1. und 2. Deckblattplanung eingearbeitet worden sind, unter Berücksichtigung der in diesem PFB aufgeführten Regelungen (u. a. Nebenbestimmungen, Modifizierungen, Ergänzungen).

Erläuterungsbericht, geändert durch die Seiten 1a bis 28a	28 Seiten		Planunterlage 1
Übersichtskarte	1 Blatt	i. M. 1:25.000	Planunterlage 2
Übersichtslageplan geändert durch 1a	1 Blatt	i. M. 1:2.000	Planunterlage 3
Übersichtshöhenplan	1 Blatt	i. M. 1:2.000 / 1:200	Planunterlage 4
Bauwerksverzeichnis, geändert durch die Seiten 1a bis 117a	117 Seiten		Planunterlage 5
Straßenquerschnitt	3 Blätter	i. M. 1:50	Planunterlage 6
Lageplan, geändert durch die Blätter 1a und 2b	2 Blätter	i. M. 1:250	Planunterlage 7
Höhenplan	3 Blätter	i. M. 1:250 / 1:25	Planunterlage 8
Brücken und Ingenieurbauwerke			Planunterlage 10
Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke	1 Seite		Planunterlage 10.1
Bauwerksskizze	1 Blatt	i. M. 1:200 / 1:100	Planunterlage 10.2
Baugrubenplan	1 Blatt	i. M. 1:200	Planunterlage 10.3
Kleiner Hafen – Bootsliegeplatz (Stand 12.10.2018)	1 Blatt	i. M. 1:200 / 1:100	Planunterlage 10.4
Ergebnisse schalltechnischer Untersu- chungen			Planunterlage 11

Schallschutzgutachten	24 Seiten		
Lageplan	1 Blatt	i. M. 1:500	
Landschaftspflegerischer Begleitplan, geändert durch die Seiten 1a bis 45a	45 Seiten		Planunterlage 12
Bestands- und Konfliktplan, geändert durch die Blätter 1a und 2a	2 Blätter	i. M. 1:250	Planunterlage 12.1
Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, geändert durch die Blätter 1a, 2a und 4a	4 Blätter	i. M. 1:250 / 1:2.000 / 1:1.000	Planunterlage 12.2
Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, geändert durch das Blatt 1a	1 Blatt	i. M. 1:25.000	Planunterlage 12.3
Artenschutzbeitrag	16 Seiten		Planunterlage 12.4
Anlage 1	18 Seiten		
Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	43 Seiten		Planunterlage 12.5
Lageplan	1 Blatt	i. M. 1:250	
Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen			Planunterlage 13
Bemessungsabschnitte, Regenabfluss und Dimensionierung	3 Seiten		Planunterlage 13.1
Bewertungsverfahren nach Merkblatt ATV-DVGW 153, geändert durch die Seite 1a	1 Seite		Planunterlage 13.2
Sedi-pipe XL 600/12	2 Blätter	i. M. 1:25	Planunterlage 13.3
Auslaufbauwerk Nord und Süd	2 Blätter	ohne Maßstab / i. M. 1:50	Planunterlage 13.4
Grunderwerb			Planunterlage 14
Grunderwerbsplan, geändert durch die Blätter 1a, 2b, und 4a	4 Blätter	i. M. 1:250 / 1:1.000	Planunterlage 14.1
Grunderwerbsverzeichnis, geändert durch die Seiten 4a bis 11a, 15a	15 Seiten		Planunterlage 14.2
Leitungsplan geändert durch 1a und 2a	2 Blätter	i. M. 1:250	Planunterlage 17
Verkehrstechnischer Entwurf für den Bauablauf – 1. BA, 2. BA. Lageplan	3 Blätter	i. M. 1:500	Planunterlage 18

### Hinweise:

Der Straßenbauplan bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung. Soweit Deckblätter erstellt wurden, sind diese maßgeblich.

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in den Lageplänen (Planunterlage 7) i. V. m. den vom Vorhabenträger vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten Regelungen im Bauwerksverzeichnis (BV) (Planunterlage 5).

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Planunterlage 12.2) i. V. m. den Maßnahmenblättern im Erläuterungsbericht der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlage 12) zu entnehmen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u. a. die jeweilige Bauklasse/Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht erhöht werden.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diesen PFB das Baurecht nur innerhalb der in Lageplänen (Planunterlage 7) bzw. Maßnahmenplänen (Planunterlage 12.2) gekennzeichneten Planungsgrenzen bekommt. Außerhalb dieser Planfeststellungsgrenzen erhält der Vorhabenträger durch diesen PFB weder Nutzungs- noch Betretungsrechte.

## **3 Regelungen**

Die gemäß vorstehendem Punkt 2 dieses PFB festgestellten Planunterlagen werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen, Klarstellungen oder Zusagen des Vorhabenträgers ergänzt oder modifiziert:

### **3.1 Immissionsschutz**

1. Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger zu gewährleisten, dass die Vorgaben der AVV-Baulärm, der 32. BImSchV, des LImSchG sowie des FTG jeweils in der aktuellen Fassung eingehalten werden.
3. Nach Vorlage der genauen Bauablaufplanung (Ausführungsplanung) hat der Vorhabenträger ein Baulärmgutachten zu erstellen. Auf Basis dieses Bauablaufplans ist ein detailliertes Schutzkonzept für die Bauphase zu erstellen. Durch entsprechende Maßnahmen (organisatorisch, technisch) ist die Einhaltung der Richtwerte nach AVV-Baulärm zu gewährleisten.
4. Das Schutzkonzept ist mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) vor Baubeginn zu besprechen.

5. Die Planfeststellungsbehörde ist im direkten Anschluss über das Ergebnis der Besprechung zu informieren.
6. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Besprechung mit dem LfU einvernehmlich erfolgt. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Für die Entscheidung sind der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
7. Es sind ausschließlich nach dem Stand der Technik erschütterungsarme Bauverfahren einzusetzen.
8. Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustelle und den Materialtransporten die Anhaltswerte der Erschütterungs-Leitlinie<sup>2</sup> gegenüber Einwirkungen auf Gebäude auf Grundlage der DIN 4150 Teil 3 stets einzuhalten.
9. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger
  - a. den Zustand erschütterungsgefährdeter Bauwerke im Umfeld der Baumaßnahme während der Bauarbeiten durch einen Gutachter messtechnisch überwachen und dokumentieren zu lassen.
  - b. die Vorgaben der DIN 4150, Teil 2 zu beachten und einzuhalten.
10. Zur Minimierung von Dieselrußemissionen und Staubemissionen ist während der Bauausführung sicherzustellen, dass insbesondere sowohl auf der Baustelle, als auch auf den umliegenden öffentlichen Straßen nur
  - Motoren von Fahrzeugen und Geräten nicht länger als notwendig ungenutzt betrieben werden,
  - Flächen, die zur Staubaufwirbelung neigen, befeuchtet werden und
  - bei trockener Witterung Baumaschinen und Lkw langsam fahren.
11. Bei der Aufstellung von Beleuchtungsanlagen sind die Werte der Licht-Leitlinie<sup>3</sup> nicht zu überschreiten.

### 3.2 Grundwasser- und Gewässerschutz

1. Mit Ausnahme der in nachstehender Nummer 4.1 dieses PFB geregelten Einleitung ist das Oberflächenwasser der zu versiegelnden Flächen breitflächig über die anzulegenden Böschungen, Straßenseitengräben und sonstigen Straßenflächen zu versickern. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z. B. in Geländetiefpunkten) ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

---

<sup>2</sup> Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17.05.2005, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 23 vom 15.06.2005; geändert durch Bekanntmachung vom 27.03.2012, Amtsblatt Nr. 16 S. 588

<sup>3</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen vom 16. April 2014 (ABl./14, [Nr. 21], S.691)

2. Die Entwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik herzustellen und anschließend entsprechend der RAS-Ew<sup>4</sup> auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.
3. Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der Gewässer oder des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen.
4. Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-gerechte Ausführung) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Arbeiten im Böschungsbereich am Gewässer sind unter Vorgabe der im Wasserbau geltenden Richtlinien durchzuführen.
5. Durch Bautätigkeiten beschädigte Böschungen am Gewässer sind wiederherzustellen (Urzustand) und mit standorttypischen Grassamen anzusäen.
6. Während der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder sonstige Stoffe in das Oberflächengewässer bzw. im Uferbereich in den Untergrund eingetragen werden.
7. Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen während der Bautätigkeit wassergefährdende Stoffe in das Oberflächenwasser bzw. in den Untergrund gelangt sein, sind Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten und gleichzeitig ist gemäß § 21 BbgWG die nächste Polizeidienststelle, die Feuerwehr oder die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde der Landkreise Märkisch-Oderland und Oderland-Spree zu benachrichtigen.
8. Nachteile für die Gewässerunterhaltung, den Hochwasserabfluss und andere Gewässerbenutzungen sind während der Bautätigkeit so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

### **3.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft**

1. Die Baumpflanzungen der Maßnahme E1 sind zur Ackerfläche hin mit Begrenzungspfählen aus Holz zu sichern.
2. Der Beginn der Beeinträchtigung ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.
3. Soweit keine Regelungen in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) getroffen worden sind, sind die trassennahen<sup>5</sup> und trassenfernen<sup>6</sup> Kompensationsmaßnahmen - soweit objektiv möglich - zeitgleich mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme zu realisieren. Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist - soweit objektiv möglich - spätestens innerhalb von

---

<sup>4</sup> Richtlinien für die Anlage von Straßen, Ausgabe 2005; Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg vom 13.02.2006 (ABl./06, [Nr. 11], S. 266)

<sup>5</sup> liegen im Bereich der geplanten Straßenbauarbeiten

<sup>6</sup> liegen außerhalb des Bereichs der geplanten Straßenbauarbeiten

3 Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung abzuschließen. Die Herstellung der trassennahen Maßnahmen ist 2 Jahre nach Herstellung der Fahrbahn abzuschließen.

4. Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht im Sinne der vorgenannten Nebenbestimmung zeitnah zum Eingriff umgesetzt wurden, ist diese Verzögerung (Timelag) ab dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eingriff durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Vorhabenträgers.
5. Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:
  - Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes sind der Planfeststellungsbehörde 8 Wochen nach vollständiger Fertigstellung aller Vermeidungsmaßnahmen in Form eines Gesamtberichts mit entsprechenden Fotos zu melden.
  - Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens 3 Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens 2 Jahre nach Herstellung der Fahrbahn anzuzeigen.
  - Mit Abschluss der Entwicklungspflege (das heißt nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und gegebenenfalls über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.
6. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, sich die Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch den Vorhabenträger vorlegen zu lassen.
7. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem BV rechtlich zu sichern sind (§ 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG).
8. Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.

### **3.3.2 Besonderer Artenschutz**

1. Im Maßnahmenblatt V<sub>ASB</sub>1 wird der Zeitraum der Baufeldfreimachung geändert:

Die Baufeldfreimachung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember zulässig.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Baubereichs zu veranlassen. Werden bei der Begehung vor Baubeginn im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie dem LfU sowie der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vermeiden will.

### 3.4 Denkmalpflege

1. Sollten bisher unbekannte Bodendenkmale gefunden werden, sind die Bestimmungen des BbgDSchG einzuhalten. Insbesondere ist bzw. sind
  - Funde während der Erdarbeiten unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Absatz 1 BbgDSchG),
  - der Fund und die Fundstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BbgDSchG) sowie
  - entdeckte bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung Eigentum des Landes und unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben (§ 12 Absatz 1 BbgDSchG).
2. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger die bauausführenden Firmen über diese Bestimmungen zu unterrichten und sie zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

### 3.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

1. Bei der Baudurchführung sind das KrWG, die auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und das BbgAbfBodG zu beachten.
2. Zur Ausfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere die BTR RC- StB<sup>7</sup> i. V. m. der LAGA-TR<sup>8</sup> und LAGA-PN 98<sup>9</sup> heranzuziehen.
3. Der Baubeginn und die -fertigstellung sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland und des Landkreises Oderland-Spree anzuzeigen.
4. Die projektbezogene abfallrechtliche Beurteilung, ggf. die Zuordnung von Recyclingeinbaustoffen und der gesamtheitlich auszubauenden Baustoffe analog der BTR RC-StB sind der jeweils zuständigen Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde spätestens mit der Anzeige des Baubeginns mitzuteilen.
5. Alle bei der Gesamtmaßnahme voraussichtlich anfallenden Abfälle, einschließlich gefährlicher Abfälle, sind der jeweils zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde in einem Entsorgungskonzept oder unter Verwendung des Erhebungsbogens 'Erhebungsbogen zu Abfällen'

---

<sup>7</sup> Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau - Ausgabe 2014 - Gemeinsame Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg; eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Nr. 1/2015 - vom 20.01.2015

<sup>8</sup> „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Endfassung vom 06.11.2003)

<sup>9</sup> Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, Stand: Dezember 2001

- (Landkreis Märkisch-Oderland) getrennt nach Abfallschlüsselnummer gemäß der AVV vor Maßnahmenbeginn, spätestens mit der Anzeige des Baubeginns, mitzuteilen.
6. Grundsätzlich sind bei der Nachweisführung nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zu unterscheiden. Gefährliche Abfälle sind in der AVV mit \* gekennzeichnet.
  7. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt gemäß §§ 49, 50 KrWG i. V. m. § 24 NachwV der elektronischen Nachweis- und Registerführung. Die Register sind der zuständigen Behörde LfU und/oder die jeweils zuständige Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nach deren Maßgabe zur Verfügung zu stellen und 3 Jahre aufzubewahren.
  8. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 4 SAbfEV der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, Berliner Straße 27a, 14469 Potsdam anzudienen. Von dieser Stelle werden die gefährlichen Abfälle den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zugewiesen.
  9. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme sind die tatsächlichen Abfallarten und Mengen, insbesondere gefährliche Abfälle, nach der AVV zu dokumentieren und in Übersicht unaufgefordert an die jeweils zuständige Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu übermitteln.
  10. Das Auf- und Einbringen von Bodenmaterialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach § 12 BBodSchV. Der aufgebrachte Boden muss die Vorsorgewerte nach Anhang 2 der BBodSchV einhalten. Entsprechend der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sind die Regelmächtigkeiten zu beachten.
  11. Bei der Beauftragung Dritter bleibt nach § 22 KrWG die Verantwortlichkeit zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und abgeschlossen ist.
  12. Entsprechend seiner Zusagen hat der Vorhabenträger bei der weiteren Planung und Bauausführung
    - a. eine flächensparende Ablagerung der Baumaterialien zu gewährleisten,
    - b. bei den Bodenarbeiten (Bodenabtrag, Bodenauftrag sowie Lagerung) die Vorschriften der DIN 18915 einzuhalten.
    - c. vermeidbare Bodenverdichtungen durch Geräte, Maschinen und Materialien zu unterlassen und
    - d. den anstehenden Boden durch geeignete Maßnahmen vor dem Eintrag von flüssigen Schadstoffen zu schützen.
  13. Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Bodenverunreinigungen ergeben, sind die Bauarbeiten umgehend zu stoppen und die Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden der Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland zu informieren.

### **3.6 Kampfmittelbeseitigung**

1. Der Vorhabenträger hat zeitnah vor dem Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei einen Antrag auf Prüfung aller von der Maßnahme betroffenen Flächen auf

Kampfmittelbelastung zu stellen. Dies betrifft auch alle Flächen, auf denen naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeglicher Art durchgeführt werden sollen. Sollte aufgrund der Kampfmittelbelastung keine Freigabe erfolgen, so muss der Vorhabenträger für diese Flurstücke die konkret benannten Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ebenfalls vor dem Beginn der Arbeiten auf diesen Flächen vollständig abgeschlossen haben.

2. Die Beauftragten des Vorhabenträgers (z. B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten zu belehren. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV ist es verboten, die Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.

Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

### **3.7 Öffentlicher Straßenverkehr**

#### Bauphase

1. Während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger Sperrungen bzw. Verkehrsbeeinträchtigungen öffentlicher Straßen so weit wie möglich zu minimieren.
2. Der Vorhabenträger darf die Erschließung benachbarter Grundstücke grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Eventuell ausnahmsweise erforderliche kurzzeitige Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vorher den betroffenen Eigentümern/Nutzern mitzuteilen.
3. Verkehrsrechtliche Anordnungen auf Verkehrsraumeinschränkungen nach § 45 Absatz 2 StVO sind mindestens 14 Tage vor Baubeginn bei den Unteren Straßenverkehrsbehörden der Landkreise Märkisch-Oderland und Oderland-Spree einzureichen.

#### Umleitung

4. Entsprechend seiner Zusagen hat der Vorhabenträger das Umleitungskonzept (u. a. mit Angaben über erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Umleitungsstrecke und den erforderlichen Ertüchtigungen der Umleitungsstrecke) rechtzeitig vor Baubeginn mit der Gemeinde Rüdersdorf, der Gemeinde Woltersdorf, den Straßenverkehrsämtern der Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland zu besprechen.
5. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Besprechungen mit der Gemeinde Rüdersdorf, der Gemeinde Woltersdorf und den Straßenverkehrsämtern der Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Für die Entscheidung sind der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
6. Entsprechend seiner Zusagen hat der Vorhabenträger die Unterlagen zur Bauwerksbemessung sowie den Beginn und das Ende der Baumaßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase rechtzeitig an das Logistikzentrum des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Anton-Dohn-Weg 59, 26389 Wilhelmshaven zu übersenden.

7. Entsprechend seiner Zusagen hat der Vorhabenträger unmittelbare Anlieger (einschließlich Gewerbetreibende) rechtzeitig vor Baubeginn über die erforderlichen Sperrungen zu informieren.

#### Betriebsphase – verkehrliche Anordnung

8. Im Bereich der Brücke über die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal einschließlich des Bereichs der notwendigen Querungen der L 30 `Am Stolp´ und der Gemeindestraße `Puschkinstraße´ in Rüdersdorf durch die Fußgänger bzw. Radfahrer ist das Verkehrsschild 274-53 (30 km/h) aufzustellen. Die näheren Details sind mit der jeweils zuständigen Unteren Straßenverkehrsbehörde der Landkreise Märkisch-Oderland und Oderland-Spree zu besprechen.
9. Der entsprechende Beschilderungs- und Markierungsplan ist zu gegebener Zeit bei den Unteren Straßenverkehrsbehörden der Landkreise Märkisch-Oderland und Oderland-Spree einzureichen.

### **3.8 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH**

Das Verkehrsunternehmen ist 6 Wochen bevor der öffentliche Personennahverkehr von der Baumaßnahme betroffen ist, zu informieren.

### **3.9 Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung**

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger

1. die Gewährleistung der öffentlichen Abfallentsorgung während der Bauphase mit den Entsorgungsunternehmen (KWU-Entsorgung, ALS GmbH und ALBA Berlin GmbH) rechtzeitig vor Baubeginn zu besprechen.
2. die Entsorgungsunternehmen zur Bauanlaufberatung einzuladen.

### **3.10 Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin**

1. Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Außenbezirk Erkner, Hessenwinkler Straße 3 in 15537 Erkner schriftlich mitzuteilen. Es ist eine Liste mit den verantwortlichen Ansprechpartnern vor Ort, die auch in Havariefällen erreichbar sind, dem Außenbezirk Erkner und dem WSA Berlin vor Baubeginn zu übergeben.
2. Der Vorhabenträger hat die Bauarbeiten so durchzuführen, dass bei der Anwendung der bestehenden technischen Möglichkeiten die Schifffahrt so wenig wie möglich behindert wird.
3. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens (z. B. Abbruch, Rammarbeiten, Brückeneinschub, Montagekonzepte) für die Errichtung der Straßenbrücke, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA Berlin abzustimmen. Hinsichtlich der Abstimmung wird auf Punkt 3.10 Nr. 26 dieses PFB verwiesen.
4. Die notwendigen Verkehrseinschränkungen auf der Bundeswasserstraße sind so zu planen, dass der Verkehr nur geringfügig behindert wird. Sperrungen der Wasserstraße sind generell auszuschließen, hiervon ausgenommen ist das Aus- und Einheben des Überbaues. Für das Aus- und

- Einheben des Überbaues muss die Wasserstraße gesperrt werden. Die Sperrzeit darf jeweils maximal 48 Stunden betragen.
5. Notwendige Vollsperrungen der Wasserstraße sind immer rechtzeitig mit dem WSA Berlin abzustimmen. Die Sperrungen sind dann außerhalb der Ferienzeit sowie auf den Beginn und die Mitte einer Woche zu legen (Dienstag/Mittwoch). Hinsichtlich der Abstimmung wird auf Punkt 3.10 Nr. 26 dieses PFB verwiesen.
  6. Es ist ein Beweissicherungsverfahren (für Anlagen an Wasserstraßen) durchzuführen.
  7. Das Konzept zum Beweissicherungsverfahren mit der Dokumentation der Messungen der angrenzenden Bauwerke ist dem WSA Berlin 2-fach einen Monat nach Bauschlussabnahme vorzulegen.
  8. Vor Beginn der Maßnahme (Brückenbau und Einleitbauwerke) ist eine Nullpeilung als Flächenpeilung der Gewässerbettsohle und nach dem Abschluss der jeweiligen Bauphasen, vor der Freigabe der Durchfahrt an die Schifffahrt, eine erneute Peilung durchzuführen. Diese sind zu dokumentieren und dem WSA Berlin in 2-facher Ausfertigung (in Papier und farbige Darstellung) zu übergeben. Nach Abschluss der kompletten Baumaßnahmen in und an der Wasserstraße ist eine Schlusspeilung durchzuführen. Alle Peilungen sind 20,00 m vor bis 20,00 m nach dem Überbau (Neu) von Ufer zu Ufer auszuführen. Das Peilraster beträgt mindestens 1,00 m \* 1,00 m.
  9. An der temporären Behelfsbrücke ist die Montage von Schifffahrtszeichen gemäß BinSchStrO A10 2 Stück erforderlich. Diese werden in Abstimmung mit dem Außenbezirk Erkner am Überbau montiert.
  10. An der vorhandenen Brücke sind die Schifffahrtszeichen gemäß BinSchStrO A10 2 Stück nach oberhalb bis zum Ausheben des Überbaues am Bauwerk zu belassen.
  11. An den vier Außenkanten der temporären Arbeitsspundwand sind temporäre Schutzdalben vorzusehen. Die vor Ort befindlichen Dalben können genutzt werden. Die Lage der temporären Dalben erfolgt in Abstimmung mit dem Außenbezirk Erkner vor Ort. Die Oberkante der Pfähle liegt ca. 2,00 m über dem Wasserspiegel, die Dalbenköpfe sind verkehrsgelb zu kennzeichnen / zu streichen (0,50 m breiter farbiger Rand), die vier Dalben sind mit je einem weißen blendfreien Licht als Nachtkennzeichnung auszustatten. Hinsichtlich der Abstimmung wird auf Punkt 3.10 Nr. 26 dieses PFB verwiesen.
  12. Baubehelfe an/in der Bundeswasserstraße bedürfen der Zustimmung des WSA Berlin. Baubehelfe sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen. Hinsichtlich der Abstimmung wird auf Punkt 3.10 Nr. 26 dieses PFB verwiesen.
  13. Baubehelfe, Hilfsfundamente, wie zum Beispiel für den Abbruch/die Montage der Brücke/Überbau an Land dürfen keinen Lasteintrag in die bestehenden Uferbauwerke an der Bundeswasserstraße ausüben. Es ist ein statischer Nachweis zu führen. Die Baubehelfe und Hilfsfundamente sind auf Grundstücken des Bundes (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) restlos nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.
  14. Die geprüften statischen Nachweise für die baulichen Anlagen (z. B. Gründung, temporäre Baubehelfe, Montagezustände u. a.) in und an der Bundeswasserstraße sind dem WSA Berlin mit

- der Anzeige der Baumaßnahme 3-fach einzureichen. Zusätzlich werden folgende Unterlagen durch die Baufirmen vom WSA Berlin benötigt: Formloses Schreiben mit rechtsgültigen Unterschriften, Vollmacht des AG, Bauzeitenplan, Technologie/Baubeschreibung der Bauausführung, Geräteliste, Lageplan.
15. An der Anlage dürfen außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
  16. Es dürfen keine Lasten über die Bundeswasserstraße hinweg bewegt werden, wenn sich Wasserfahrzeuge der Baustelle nähern bzw. im Baustellenbereich befinden.
  17. Die Ausführungsplanung der Kreuzungsanlage einschließlich Entwässerung ist mit dem WSA Berlin abzustimmen. Hinsichtlich der Abstimmung wird auf Punkt 3.10 Nr. 26 dieses PFB verwiesen.
  18. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen an/in der Bundeswasserstraße während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des WSA Berlin. Es ist ein Gerätekonzept für die gesamte Bauzeit einzureichen. Hinsichtlich der Abstimmung wird auf Punkt 3.10 Nr. 26 dieses PFB verwiesen.
  19. Alle zum Einsatz kommenden Wasserfahrzeuge müssen über gültige Verkehrszulassungen (Atteste der ZSUK) verfügen, ausgenommen hiervon sind Kleinfahrzeuge, die keine Güterbeförderer (Pontons, Schuten und Schubleichter) sind. Die Kopien der Verkehrszulassungen sind dem WSA Berlin rechtzeitig im Vorfeld zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
  20. Bei den Arbeiten an der Bundeswasserstraße ist sicherzustellen, dass die durchgehende Schifffahrt weder durch herabfallende Gegenstände noch durch Staubentwicklung oder Funkenflug bei Schweiß- und Schneidarbeiten, auch nicht durch seitlichen Abtrieb bei Wind, gefährdet wird. Erforderlichenfalls sind entsprechende Schutzrüstungen vorzusehen.
  21. Fünf Monate nach Abnahme sind dem WSA Berlin folgende Baubestandszeichnungen/Einmessungspläne in 3-facher Ausfertigung zu übergeben:
    - Bestandübersichtspläne,
    - Leitungspläne,
    - Schlussvermessung.
  22. Messeinrichtungen wie z. B. Polygonpunkte, Grenzmarkierungen sind grundsätzlich zu erhalten. Sollte eine Entfernung von Messeinrichtungen notwendig werden, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.
  23. Die für den Bau der Anlage (Montagezustände) erforderliche Wassertiefe im Bereich der Uferwände ist selbst herzustellen und zu erhalten. Bagger- und Räumungsarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem WSA Berlin vorgenommen werden. Baggerungen sind so durchzuführen, dass zum Fahrwasser hin glatte Übergänge ohne Grate und Absätze entstehen. Die Verbringung

des Baggergutes ist dem WSA Berlin nachzuweisen. Hinsichtlich der Abstimmung wird auf Punkt 3.10 Nr. 26 dieses PFB verwiesen.

24. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger

- ein radartechnisches Gutachten anfertigen zu lassen
- bauliche Belange der Schifffahrt (Dalben, Schrammborde usw.) im Rahmen der Entwurfsplanung zu planen und mit dem WSA Berlin abzustimmen. Hinsichtlich der Abstimmung wird auf Punkt 3.10 Nr. 26 dieses PFB verwiesen.

25. Auf den Flächen der Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal darf keine dingliche Sicherung festgesetzt werden. Insoweit ist die Kreuzungsvereinbarung maßgeblich.

26. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Besprechungen mit dem WSA Berlin einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Für die Entscheidung sind der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **3.11 Wasserverband Strausberg-Erkner**

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger

1. sich rechtzeitig im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Wasserverband in Verbindung zu setzen und Abstimmungen/vertragliche Regelungen vorzunehmen.
2. den Wasserverband zur Bauanlaufberatung einzuladen.

### **3.12 E.DIS Netz GmbH**

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger in die Ausschreibungsunterlagen eine erneute Einholung einer Bestandsplan-Auskunft durch die bauausführenden Unternehmen aufzunehmen.

### **3.13 EWE Netz GmbH**

Der Vorhabenträger hat die EWE Netz GmbH zur Bauanlaufberatung einzuladen.

### **3.14 Landkreis Oder-Spree - Ordnungsamt**

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die Löschwasserentnahmestellen grundsätzlich während der Baumaßnahme erreichbar bleiben.

### **3.15 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken**

Aus Gründen des Datenschutzes erscheinen im Folgenden alle privaten personenbezogenen Daten in anonymisierter Form. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Soweit erforderlich, wurden zur Identifikation die lfd. Nummern aus dem Grunderwerbsverzeichnis (GV, Planunterlage 14.2) herangezogen.

### **3.15.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach**

1. Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.
2. Über die Höhe der Entschädigung ist der Grunderwerbsverhandlung zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder die Entschädigung in einem Verfahren festsetzen zu lassen (vergleiche § 42 BbgStrG).

### **3.15.2 Lfd. Nummern 2.07 und 2.08 des GV**

1. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger vor Beginn der Baumaßnahmen ein Beweissicherungsgutachten zur Erfassung des Zustands der auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen auf seine Kosten erstellen zu lassen.
2. Entsprechend seiner Zusagen hat der Vorhabenträger:
  - a. die Nutzung der Baustraße bzw. des Wartungswegs über die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 706 der Flur 3 der Gemarkung Woltersdorf (siehe lfd. Nummer 11a des BV) mindestens fünf Tage vorher gegenüber dem Grundstückseigentümer anzukündigen. Ausgenommen hiervon sind Havariefälle,
  - b. die Nutzung der Baustraße bzw. des Wartungswegs in Intensität und Dauer auf das Notwendige zu beschränken,
  - c. die Baustraße bzw. den Wartungsweg nur mit Fahrzeugen unter 7,5 Tonnen Gewicht zu befahren,
  - d. wenn notwendig, auf den unbefestigten Flächen der Baustraße bzw. des Wartungswegs eine provisorische Befestigung (z. B. mit Baggermatratzen) zu errichten, nach der Nutzung wieder zu beräumen und den Ausgangszustand des Wegs wiederherzustellen und
  - e. die Baustraße bzw. den Wartungsweg nicht dauerhaft zu befestigen oder zu versiegeln.
3. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger die Sicherung der Grundstücke (z. B. durch einen Bauzaun) im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsunterlagen mit dem Eigentümer zu besprechen.

### **3.15.3 Lfd. Nummer 1.16 des GV**

1. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger die geplante Stützwand an der Böschungstreppe konstruktiv so zu verändern, dass hier die dauerhafte Inanspruchnahme von 29 m<sup>2</sup> entfällt (lfd. Nr. 1.16.02 des GV, Planunterlage 14.2). Die Änderung ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Während der Bauzeit wird diese Fläche vorübergehend benötigt. Hiermit werden der Grunderwerbsplan (Planunterlage 14.1, Blatt 2b) und das GV (Planunterlage 14.2) korrigiert.

2. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger vor Beginn der Baumaßnahmen ein Beweissicherungsgutachten zur Erfassung des Zustands der auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen auf seine Kosten erstellen zu lassen.

#### **3.15.4 Lfd. Nummer 2.06 des GV**

Eine dauernde Beschränkung des Flurstücks in Größe von 157 m<sup>2</sup> (lfd. Nummer 2.06.03 des GV, Planunterlage 14.2) ist nicht erforderlich. Die Fläche wird nur vorübergehend (10 Jahre, siehe lfd. Nummer 106 des BV) in Anspruch genommen. Hiermit werden der Grunderwerbsplan (Planunterlage 14.1, Blatt 2b) und das GV (Planunterlage 14.2) korrigiert.

## **4 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **4.1 Einleitung von Stoffen in ein Gewässer**

Gemäß § 19 Absatz 1 WHG erteilt die Planfeststellungsbehörde die nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse auf der Grundlage der §§ 8 bis 13 und 15 WHG i. V. m. § 28 BbgWG als gehobene Erlaubnisse.

Die Erlaubnisse werden unbefristet erteilt.

#### Bedingung:

Die Erlaubnisse beziehen sich auf die planfestgestellten Antragsunterlagen (siehe Punkt 2 dieses PFB).

#### **4.1.1 Erlaubnis Landkreis Oder-Spree**

##### Art der Gewässernutzung

Oberflächengewässer – Stoffeinleitung (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG)

##### Zweck der Gewässerbenutzung

Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

##### Umfang der Gewässerbenutzung

Entwässerungsabschnitt 2 südlich vom Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal Bau-km 0-283 bis 0+000

angeschlossene befestigte Fläche: 0,48 ha

Sedimentationsanlage: Sedi-Pipe XL 600/6

maximale Einleitmenge: 51,61 l/s

### örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal (6301), km 6,83  
Gemeinde: 15569 Woltersdorf  
Landkreis: Oder-Spree  
Bundesland: Brandenburg  
Koordinaten: Ost: 416541,30 Nord: 5813481,40 EWA 2  
Ost: 416539,35 Nord: 5813505,46 Auslaufbauwerk  
System: ETRS 89  
Schutzgebiete: Der Standort der Anlage befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

### Anlage zur Gewässerbenutzung/Reinigungsanlagen

Auslaufbauwerk/Sedimentationsanlage Sedi-Pipe XL 600/6

(siehe auch lfd. Nummer 11a des BV, Planunterlage 5)

### **Nebenbestimmungen**

1. Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Eventuell erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen.
2. Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise obliegt dem Gewässerbenutzer.
3. Der Einbau der Sedimentationsanlage hat fachgerecht, d. h. entsprechend der Einbauanleitung der Herstellerfirma zu erfolgen.
4. Die Einleitstelle in das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal ist so zu sichern, dass nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer vermieden werden. Die Gewässerunterhaltung, der Hochwasserabfluss und andere Gewässerbenutzungen dürfen durch die Einleitung nicht beeinträchtigt werden.
  - Die Einbindung in das Gewässer hat in Fließrichtung zu erfolgen.
  - Die Gewässersohle und -böschungen sind im Einleitbereich fachgerecht mittels geeigneter Materialien gegen Ausspülungen zu sichern.
  - Die durch die Baumaßnahmen eventuell entstandenen Schäden am Gewässer und im Uferbereich, sind nach deren Beendigung fachgerecht zu beheben. Die Einleitstelle ist gut sichtbar mit einem Pfahl (rot-weiß, Höhe: 1,50 m), der bei Verschleiß zu erneuern ist, zu kennzeichnen.
5. Die Inbetriebnahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen darf erst nach erfolgter Abnahme durch die Untere Wasserbehörde erfolgen. Der Unteren Wasserbehörde sind zur Abnahme der Lieferschein und das Typenblatt der eingebauten Sedimentationsanlage, soweit sie nicht schon vorliegen, zu übergeben.

6. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß in-stand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
  - Die Straßenabläufe und Schächte (einschließlich der Sedimentationsanlage) der Regenwasserkanalisation sind regelmäßig zu kontrollieren. Abgesetzte Stoffe sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens jährlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
  - Für die Sedimentationsanlage ist nach einem Betriebsjahr eine erste Wartung entsprechend der Anleitung des Herstellers zu durchzuführen. Dabei ist vor dem Spülen und Absaugen des Schlammes der tatsächliche Schlammanfall zu ermitteln und durch TV-Inspektion zu dokumentieren. Der Spülerfolg ist ebenfalls mit Kanal-TV festzuhalten. Gegebenenfalls ist die Spülung zu wiederholen. Der Unteren Wasserbehörde ist der Wartungstermin rechtzeitig vorher mitzuteilen.
  - Nach Begutachtung der Ergebnisse der Inspektion erfolgt in Abhängigkeit vom tatsächlichen Schlammanfall die Entscheidung darüber, in welchen Zeitabständen Wartungen der Anlage durchzuführen sind.
  - Die bei der Wartung abgesaugten Stoffe (Schlamm und Leichtflüssigkeiten) sind nachweislich fachgerecht zu entsorgen.
  - Sämtliche Wartungsmaßnahmen der Sedimentationsanlage sind fortlaufend in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
  - Die ständige Einsehbarkeit des Regenwasserauslaufes in das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal ist sicherzustellen. Beschädigungen an den baulichen Anlagen zur Regenentwässerung und im Auslaufbereich sind zeitnah fachgerecht zu beheben.
7. Das Austreten wassergefährdender Stoffe auf den an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Verkehrsflächen ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in die Regenentwässerung eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist. Durch den Gewässerbenutzer sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist in Abhängigkeit vom konkreten Schadensereignis über die Notwendigkeit der Spülung und Reinigung der Sedimentationsanlage durch einen Sachkundigen zu entscheiden.

### **Hinweise**

Gemäß § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden, Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

#### 4.1.2 Erlaubnis Landkreis Märkisch-Oderland

(Gesch.-Z: 32.42.12/Rd-17-0002)

##### Art der Gewässernutzung

Oberflächengewässer – Stoffeinleitung (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG)

##### Zweck der Gewässerbenutzung

Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

##### Umfang der Gewässerbenutzung

Das von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+127 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird über eine Rohrleitung DN 300/500 in Bundeswasserstraße in einer Menge bis zu 171,9 l/s eingeleitet (ausgehend von einem Bemessungsregen r (15;1) von 119,4 l/s\*ha von 1,44 ha (Au) Verkehrsfläche). Der Einleitstelle wird eine Sedimentationsanlage vorgeschaltet (siehe lfd. Nummer 12a des BV, Planunterlage 5).

##### örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gemeinde: Rüdersdorf, L 30, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 18, Flurstück 125  
Gewässer: Stolpkanal, Bundeswasserstraße  
UTM-Koordinaten der Einleitstelle: r: 416557 h: 5813528  
Schutzgebiete: Der Standort der Anlage befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

##### **Nebenbestimmungen**

1. Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Eventuell erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen.
2. Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise obliegt dem Gewässerbenutzer.
3. Der Einbau der Sedimentationsanlage hat fachgerecht, d. h. entsprechend der Einbauanleitung der Herstellerfirma zu erfolgen.
4. Die Einleitstelle in das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal ist so zu sichern, dass nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer vermieden werden. Die Gewässerunterhaltung, der Hochwasserabfluss und andere Gewässerbenutzungen dürfen durch die Einleitung nicht beeinträchtigt werden.
  - Die Einbindung in das Gewässer hat in Fließrichtung zu erfolgen.
  - Die Gewässersohle und -böschungen sind im Einleitbereich fachgerecht mittels geeigneter Materialien gegen Ausspülungen zu sichern.

- Der Rohrauslauf ist mit einem Schutzgitter zu versehen, um insbesondere das Eindringen von größeren Tieren in die Rohrleitung zu verhindern.
  - Die durch die Baumaßnahmen eventuell entstandenen Schäden am Gewässer und im Uferbereich, sind nach deren Beendigung fachgerecht zu beheben. Die Einleitstelle ist gut sichtbar mit einem Pfahl (rot-weiß, Höhe: 1,50 m), der bei Verschleiß zu erneuern ist, zu kennzeichnen.
5. Die Inbetriebnahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen darf erst nach erfolgter Abnahme durch die Untere Wasserbehörde erfolgen. Der Unteren Wasserbehörde sind zur Abnahme der Lieferschein und das Typenblatt der eingebauten Sedimentationsanlage, soweit sie nicht schon vorliegen, zu übergeben.
6. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß in stand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- Die Straßenabläufe und Schächte (einschließlich der Sedimentationsanlage) der Regenwasserkanalisation sind regelmäßig zu kontrollieren. Abgesetzte Stoffe sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens jährlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
  - Für die Sedimentationsanlage ist nach einem Betriebsjahr eine erste Wartung entsprechend der Anleitung des Herstellers zu durchzuführen. Dabei ist vor dem Spülen und Absaugen des Schlammes der tatsächliche Schlammanfall zu ermitteln und durch TV-Inspektion zu dokumentieren. Der Spülerfolg ist ebenfalls mit Kanal-TV festzuhalten. Gegebenenfalls ist die Spülung zu wiederholen. Der Unteren Wasserbehörde ist der Wartungstermin rechtzeitig vorher mitzuteilen.
  - Nach Begutachtung der Ergebnisse der Inspektion erfolgt in Abhängigkeit vom tatsächlichen Schlammanfall die Entscheidung darüber, in welchen Zeitabständen Wartungen der Anlage durchzuführen sind.
  - Die bei der Wartung abgesaugten Stoffe (Schlamm und Leichtflüssigkeiten) sind nachweislich fachgerecht zu entsorgen.
  - Sämtliche Wartungsmaßnahmen der Sedimentationsanlage sind fortlaufend in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
  - Die ständige Einsehbarkeit des Regenwasserauslaufes in das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal ist sicherzustellen. Beschädigungen an den baulichen Anlagen zur Regenentwässerung und im Auslaufbereich sind zeitnah fachgerecht zu beheben.
7. Das Austreten wassergefährdender Stoffe auf den an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Verkehrsflächen ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde zu melden, wenn die Stoffe in die Regenentwässerung eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist. Durch den Gewässerbenutzer sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten, u. a. ist der Ablauf der Kanalisation in den Wiesengraben zu unterbinden. In Abstimmung mit der Unteren

Wasserbehörde ist in Abhängigkeit vom konkreten Schadensereignis über die Notwendigkeit der Spülung und Reinigung der Sedimentationsanlage durch einen Sachkundigen zu entscheiden.

### **Hinweise**

Gemäß § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden, Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

## **4.2 Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer**

Gemäß § 19 Absatz 1 WHG erteilt die Planfeststellungsbehörde die nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse auf der Grundlage der §§ 8 bis 13 WHG i. V. m. § 28 BbgWG.

### Bedingung:

Die Erlaubnisse beziehen sich auf die planfestgestellten Antragsunterlagen (siehe Punkt 2 dieses PFB).

### **4.2.1 Erlaubnis Landkreis Oder-Spree**

Der Vorhabenträger erhält für die Dauer der Bauarbeiten im Bereich des südlichen Widerlagers des Brückenbauwerks (Bau-km 0+000) für einen Zeitraum von maximal 15 Wochen nachfolgend aufgeführte widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis (siehe lfd. Nummer 41 des BV, Planunterlage 5).

### Art der Gewässernutzung

Entnahme aus dem Grundwasser und Einleitung in die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal (6301) (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG)

### Zweck der Gewässerbenutzung

Grundwasserabsenkung

### Umfang der Gewässerbenutzung

#### *Grundwasser-Entnahme:*

Entnahmemenge, maximal:	5,0 l/s
Entnahmemenge, täglich:	432 m <sup>3</sup> /d
maximale Dauer der Entnahme:	15 Wochen
Absenkung, maximal:	auf 32,60 über DHHN 92 und damit um 2,00 m im wasserdichten Spundwandkasten

### *Einleitung:*

Einleitung in die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal auf dem Flurstück 1704, Flur 3 in der Gemarkung Woltersdorf

Einleitmenge, maximal: 5 l/s

### örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Grundwasser/Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal (6301), km 6,83

Gemeinde: 15569 Woltersdorf

Landkreis: Oder-Spree

Bundesland: Brandenburg

Koordinaten: Ost: 416537,17 Nord: 5813499,43 GWA

System: ETRS 89

Schutzgebiete: Der Standort der Anlage befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

### Anlage zur Gewässerbenutzung/Reinigungsanlagen

- geschlossene Wasserhaltung
- Sedimentations-/Filteranlage vor Einleitung des Grundwassers

### **Nebenbestimmungen**

1. Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree vom Unternehmer 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Die Entnahme von Grundwasser beschränkt sich auf eine Menge von maximal 5 l/s für einen Zeitraum von maximal 15 Wochen.
3. Beim Errichten der Grundwasserabsenkungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist auszuschließen.
4. Die Errichtung der Grundwasserabsenkungsanlage hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.
5. Die Fördermenge ist zu messen und zu protokollieren und auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.
6. Das geförderte Grundwasser ist, bevor es eingeleitet wird, über eine Sedimentations- bzw. Filteranlage zu reinigen.

### **Hinweise**

Gemäß § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden, Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und

ihrer Auswirkungen dienen oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

#### **4.2.2 Erlaubnis Landkreis Märkisch-Oderland**

Der Vorhabenträger erhält für die Dauer der Bauarbeiten im Bereich des nördlichen Widerlagers des Brückenbauwerks (Bau-km 0+000) für einen Zeitraum von maximal 15 Wochen die nachfolgend aufgeführte widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis (siehe lfd. Nummer 42 des BV, Planunterlage 5).

##### Art der Gewässernutzung

Entnahme aus dem Grundwasser und Einleitung in die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal (6301) (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG)

##### Zweck der Gewässerbenutzung

Grundwasserabsenkung

##### Umfang der Gewässerbenutzung

###### *Grundwasser-Entnahme:*

Entnahmemenge, maximal:	5,0 l/s
Entnahmemenge, täglich:	432 m <sup>3</sup> /d
maximale Dauer der Entnahme:	15 Wochen
Absenkung, maximal:	auf 32,60 über DHHN 92 und damit um 2,00 m im wasserdichten Spundwandkasten

###### *Einleitung:*

Einleitung in die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal auf dem Flurstück 186, Flur 18 in der Gemarkung Rüdersdorf

Einleitmenge, maximal:	5 l/s
------------------------	-------

##### örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer:	Grundwasser/Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal (6301), km 6,83
Gemeinde:	15562 Rüdersdorf
Landkreis:	Oder-Spree
Bundesland:	Brandenburg
Schutzgebiete:	Der Standort der Anlage befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

##### Anlage zur Gewässerbenutzung/Reinigungsanlagen

- geschlossene Wasserhaltung
- Sedimentations-/Filteranlage vor Einleitung des Grundwassers

### **Nebenbestimmungen**

1. Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vom Unternehmer 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Die Entnahme von Grundwasser beschränkt sich auf eine Menge von maximal 5 l/s für einen Zeitraum von maximal 15 Wochen.
3. Beim Errichten der Grundwasserabsenkungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist auszuschließen.
4. Die Errichtung der Grundwasserabsenkungsanlage hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.
5. Die Fördermenge ist zu messen und zu protokollieren und auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.
6. Das geförderte Grundwasser ist, bevor es eingeleitet wird, über eine Sedimentations- bzw. Filteranlage zu reinigen.

### **Hinweise**

Gemäß § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig. Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden, Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen oder zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

## **BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG**

### **5 Vorhabenbeschreibung**

Der Vorhabenträger plant, die Brücke über die Bundeswasserstraße (nachfolgend auch „Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal“ genannt) in Woltersdorf und Rüdersdorf durch einen Ersatzneubau mit beidseitigen Gehwegen zu erneuern. Dabei wird die neu zu planende Brücke in ihrer lichten Höhe und Breite geändert. Das hat zur Folge, dass die L 30 einschließlich des vorhandenen Knotenpunkts (Landesstraße `Am Stolp`/Gemeindestraße `Puschkinstraße`) angepasst werden muss. Gleichzeitig wird die L 30 auf einer Länge von 411 m erneuert. Die vorhandenen, teilweise unbefestigten Gehwege in diesem Bereich werden durch Gehwege in Pflasterbauweise ersetzt. Die zukünftige Straßenentwässerung erfolgt über zwei Auslaufbauwerke in die Bundeswasserstraße. Gleichzeitig werden im Bereich der Brücke das nördliche Ufer des Rüdersdorfer Gewässers/Stolpkanal punktuell angepasst und neue Uferwände errichtet. Die punktuelle Verbreiterung des Ufers im Brückenbereich dient der besseren Schiffbarkeit auf der Bundeswasserstraße.

### **6 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 31.05.2017 beantragte der Landesbetrieb Straßenwesen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Planunterlagen lagen am 17.08.2017 vollständig vor.

Daraufhin veranlasste die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG die Einholung der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Auslegung des Plans in den betroffenen Gemeinden.

Die mit Antrag vom 31.05.2017 eingereichten Planunterlagen lagen jeweils in den Gemeinden Woltersdorf und Rüdersdorf sowie im Amt Märkische Schweiz (Gemeinde Rehfelde) in der Zeit vom 04.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017 aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 17.11.2017. Die Gemeinden hatten Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Die nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind entsprechend § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung der Pläne individuell benachrichtigt worden.

Es sind Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen.

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen ist der ausgelegte Plan vom Vorhabenträger geändert worden. Die entsprechenden Unterlagen gingen mit Schreiben vom 14.11.2018 ein. Soweit der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, ist diesen die Änderung mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben worden.

Am 28.03.2019 fand der Erörterungstermin gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG statt. Der Erörterungstermin wurde fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht.

Nach dem Erörterungstermin wurde der Plan erneut geändert. Der Vorhabenträger hat die Änderungen in die `Schlussfassung` der Planunterlagen eingearbeitet und der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 13.02.2020 übergeben. Soweit der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter stärker als bisher berührt wurden, ist diesen die Änderung mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben worden.

## 7 Formell-rechtliche Würdigung

### 7.1 Zuständigkeit

Zur Planfeststellungsbehörde wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 das Landesamt für Bauen und Verkehr bestimmt (§ 3a FLStrZV).

### 7.2 Notwendigkeit der Planfeststellung gemäß § 38 BbgStrG

Das geplante Vorhaben umfasst u. a. nachfolgend aufgeführten Baumaßnahmen:

- den Neubau der sanierungsbedürftigen Brücke über die Bundeswasserstraße und die erstmalige Errichtung beidseitiger Geh- und Radwege im Brückenbereich
- Anpassung der L 30 bis zum vorhandenen Knotenpunkt (Landesstraße `Am Stolp`/Gemeindestraße `Puschkinstraße`)
- Erneuerung der L 30 auf einer Länge von 411 m
- Befestigung der vorhandenen teilweise unbefestigten Gehwege außerhalb des Brückenbereichs.

Landesstraßen dürfen gemäß § 38 Absatz 1 BbgStrG nur wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Gemäß § 40 Absatz 1 WaStrG sind bei Änderungen bestehender Kreuzungsanlagen (hier: L 30 Brückenbauwerk) die verkehrlichen und betrieblichen Belange der Bundeswasserstraße angemessen zu berücksichtigen.

Um eine bessere Schiffbarkeit auf der Bundeswasserstraße zu erreichen, soll weiterhin die lichte Höhe der Brücke erweitert und die nördliche Uferseite (Innenkurve der Bundeswasserstraße) partiell angepasst werden.

Die Bundeswasserstraße ist im Bereich des geplanten Vorhabens in die Klasse III eingeordnet. Die Fahrzeuge haben eine größtmögliche Abmessung von 67,00 m Länge, 8,25 m Breite und 1,85 m Tiefgang oder Verbände mit 91,00 m Länge, 8,25 m Breite und 1,85 m Tiefgang.

Die vorhandene Brücke über das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal liegt im Kurvenbereich des Rüdersdorfer Gewässers/Stolpkanal. Dadurch ist die Sichtweite eingeschränkt. Die Breite des Rüdersdorfer Gewässers/Stolpkanal beträgt hier 15 m. Eine Begegnung der Schiffe ist nicht möglich. Aufgrund der geringen Sichtweite und der geringen Breite des Kanals können die Schiffe nautisch nur schwer gesteuert werden. In der Vergangenheit kam es immer wieder zum Anprall von Schiffen sowohl am Überbau (oben) als auch am Unterbau (seitlich) der Brücke. Der letzte Anprall wurde dem Vorhabenträger durch die Wasserschutzpolizei am 14.09.2016 gemeldet (AZ: WST/0303302/2016).

Die Vergrößerung der lichten Höhe der Brücke dient dem Anprallschutz des Überbaus der Brücke. Gleichzeitig wird auch eine bessere Zugänglichkeit der Widerlager ermöglicht.

Das Zurücksetzen der Widerlager und die punktuelle Verbreiterung des nördlichen Ufers im Brückenbereich dienen dem Anprallschutz des Unterbaus der Brücke. Durch die punktuelle Verbreiterung wird der Innenkurvenbereich 'entschärft' und eine bessere Sicht geschaffen.

Um die Gefährdung des Brückenbauwerks zukünftig zu vermindern, sind sowohl die Erhöhung der lichten Weite als auch die punktuelle Verbreiterung des Ufers im Brückenbereich notwendig. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um den Konflikt 'Beschädigung des Brückenbauwerks durch Anprall von Schiffen' zu minimieren. Die Maßnahmen (v. a. die punktuelle Verbreiterung des Ufers) gehen über Anpassung nicht hinaus. Dafür spricht auch, dass die derzeitigen Holzuferwände im Rahmen des Neubaus der Brücke durch Stahlspundwände ohnehin ersetzt werden müssen. Der Eingriff in das Ufer wäre auch ohne die punktuelle Verbreiterung des Ufers erforderlich.

Durch den geplanten Ausbau werden sich dauerhaft keine wesentliche Auswirkung auf das äußere Bild der Landschaft sowie auf den Wasserstand und den Wasserabfluss ergeben. Eine wesentliche Umgestaltung des Ufers liegt nicht vor.

### **7.3 Planfeststellungsverfahren**

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden (siehe hierzu auch Punkt 6 dieses PFB).

### **7.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

#### Ausbau der L 30

Die Voraussetzungen des § 38 Absatz 3 BbgStrG sind nicht erfüllt.

#### Ausbau der Bundeswasserstraße

Für den Ausbau der Bundeswasserstraße besteht gemäß Anlage 1, Nummer 14.2.2 UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 38 Absatz 3a Satz 2 BbgStrG für das Gesamtvorhaben durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde stellte im Rahmen der Einzelfallprüfung fest, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 10 am 11.03.2020 veröffentlicht (§ 5 Absatz 2 UVPG).

## 8 Materieell-rechtliche Würdigung

### 8.1 Grundlagen der Planung

#### 8.1.1 Planrechtfertigung

Zur Planrechtfertigung ist zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des hiermit festgestellten Vorhabens zu rechtfertigen und damit als öffentliche Belange die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung zu tragen.

In diesem Sinne ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteile vom 22.03.1985 - 4 C 15.83, vom 06.12.1985 - 4 C 59.82 und vom 08.07.1998 - 11 A 53.97).

Die Träger der Straßenbaulast haben die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind u. a. die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 1 BbgStrG).

Eine im Jahr 2013 durchgeführte Untersuchung des Brückenbauwerks ergab, dass wegen diverser Schäden (insbesondere an Widerlagern und Flügeln) die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit des Brückenbauwerks massiv beeinträchtigt sind. Die Dauerhaftigkeit des Brückenbauwerks war nicht mehr gegeben. Seit Oktober 2013 besteht daher am Bauwerk eine einstreifige Verkehrsführung, die durch Lichtsignalanlagen geregelt wird. Bedingt durch den Bauzustand des Brückenbauwerks und fehlende Sanierungsmöglichkeiten für die Schäden an dem Überbau und den Unterbauten wird ein Ersatzneubau erforderlich.

Gemäß § 40 Absatz 1 WaStrG sind bei Änderungen bestehender Kreuzungsanlagen (hier: L 30 Brückenbauwerk) die verkehrlichen und betrieblichen Belange der Bundeswasserstraße angemessen zu berücksichtigen.

Die vorhandene Brücke über das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal liegt im Kurvenbereich des Rüdersdorfer Gewässers/Stolpkanal. Dadurch ist die Sichtweite eingeschränkt. Die Breite des Rüdersdorfer Gewässers/Stolpkanal beträgt hier 15 m. Eine Begegnung der Schiffe ist nicht möglich. Aufgrund der geringen Sichtweite und der geringen Breite des Kanals können die Schiffe nautisch nur schwer gesteuert werden. In der Vergangenheit kam es immer wieder zum Anprall von Schiffen an der Brücke. Durch das Zurücksetzen der Widerlager und die punktuelle Verbreiterung des nördlichen Ufers im Brückenbereich wird der Innenkurvenbereich 'entschärft' und eine bessere Sicht geschaffen. Auch die vergrößerte lichte Höhe der Brücke dient dem Anprallschutz von Schiffen. Durch die v. g. Maßnahmen wird die Leichtigkeit des Schifffahrtverkehrs verbessert. Die verkehrlichen und betrieblichen Belange der Bundeswasserstraße werden angemessen berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben ist erforderlich. Es dient den o. g. Zielsetzungen der Fachplanungsgesetze und zugleich dem öffentlichen Interesse. Die Planrechtfertigung ist gegeben.

### **8.1.2 Raumordnung und Landesplanung**

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B<sup>10</sup> enthält im Bereich des geplanten Vorhabens keine flächenbezogenen Festlegungen. Das geplante Vorhaben ist auch mit den Erfordernissen der Regionalplanung vereinbar.

### **8.1.3 Variantenprüfung**

#### Nullvariante

Die Nullvariante bedeutet den Verzicht des Ausbaus der L 30 und des damit verbundenen Neubaus der Brücke über die Bundeswasserstraße.

Die vorhandene L 30 ist im Planungsabschnitt durch Linienführung mit den kleinen Radien bzw. dem 'Knick' auf dem Gemeindegebiet Rüdersdorf unmittelbar im Anschluss an das Brückenbauwerk gekennzeichnet. Die Fahrbahnränder weisen in einigen Abschnitten keinen stetigen Verlauf aus. So wurden z. B. auf dem Gemeindegebiet Rüdersdorf die Borde durch Wurzeln der Bäume verdrängt. Die Breite der Fahrbahn schwankt im Planungsabschnitt zwischen 6,25 und 8,75 m. Die Nebenanlagen sind größtenteils unbefestigt. Radwege sind im gesamten Planungsabschnitt nicht vorhanden.

Eine im Jahr 2013 durchgeführte Untersuchung des Brückenbauwerks ergab, dass wegen diverser Schäden (insbesondere an Widerlagern und Flügel) die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit des Brückenbauwerks massiv beeinträchtigt sind. Die Dauerhaftigkeit des Brückenbauwerks war nicht mehr gegeben ist. Seit Oktober 2013 besteht daher am Bauwerk eine einstreifige Verkehrsführung, die durch Lichtsignalanlagen geregelt wird.

Sollte die Brücke nicht erneuert werden können, müsste die Brücke komplett für den Fahrzeugverkehr gesperrt und abgebrochen werden. Die L 30 ist eine Straße mit regionaler Verkehrsbedeutung, die innerhalb des Landesgebiets untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bildet und überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen, dient. Die Hauptverbindung zwischen Woltersdorf und Rüdersdorf über die Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal würde bei Vollsperrung der Brücke entfallen. Die nächst kürzere Verbindung wäre die bereits viel befahrene Gemeindestraße 'Berghofer Weg'.

Die Nullvariante ist nicht geeignet, die oben genannten Defizite zu beseitigen und somit die Sicherheit des Verkehrsablaufs zu erhöhen. Bei der Nullvariante würde auch die erhöhte Gefährdung von Schiffen durch Anprall am Ufer bestehen bleiben.

---

<sup>10</sup> Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27.05.2015 (GVBl. II/15, Nr. 24))

Bedingt durch den Bauzustand des Brückenbauwerks und fehlende Sanierungsmöglichkeiten für die Schäden an dem Überbau und den Unterbauten wird ein Ersatzneubau erforderlich.

#### Variantenvergleich des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorentwurfs die nachfolgend aufgeführten Querschnittsvarianten hinsichtlich der Führung von Fußgängern und Radfahrern sowie deren Auswirkung u. a. auf die Verkehrssicherheit, Flächeninanspruchnahme und Kosten untersucht.

- Variante 1: Fahrbahn und beidseitiger gemeinsamer Geh- und Radweg
- Variante 2: Fahrbahn mit beidseitigem Schutzstreifen und beidseitige Gehwege im Seitenraum
- Variante 3: Fahrbahn und beidseitige Gehwege im Seitenraum, die für Radfahrer frei sind
- Variante 4: Fahrbahn mit beidseitigem Radfahrstreifen und beidseitige Gehwege

Der Vorhabenträger kommt zu dem Ergebnis, dass die Variante 1 (Fahrbahn und beidseitiger gemeinsamer Geh- und Radweg) mit den meisten positiven Bewertungen aus dem Vergleich hervorgeht und legt diese Variante der weiteren Planung zu Grunde.

Nach Prüfung der vier Varianten schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers an.

#### *Begründung:*

Die Variante 1 weist gegenüber den Varianten 2 und 3 hinsichtlich des Aspekts Sicherheit Vorteile aus. Durch den Schwerlastverkehr werden häufig die kompletten Fahrbahnbreiten (Schleppkurven der LKW und Lastzüge) in der mit sehr kleinen Radien trassierten Straße in Anspruch genommen. Beim Überfahren der Markierungen der Schutzstreifen kommt es dann zwangsläufig zu Konflikten mit den Radfahrern. Durch das hohe Gefährdungspotenzial der Radfahrer wurden diese Varianten nicht weiterverfolgt.

Die Variante 4 schneidet hinsichtlich des Aspekts Sicherheit auch sehr gut ab, weist aber gegenüber der Variante 1 höhere Kosten und schlechtere Werte bei der Flächenverfügbarkeit aus. Bei der Variante 4 wird der Straßenkörper ca. 2 m breiter als bei der Variante 1.

In der Variantenuntersuchung hat sich die Variante 1 (Fahrbahn mit beidseitigen, gemeinsamen Geh- und Radwegen) als die günstigste Variante herausgestellt. Dazu schreibt der Vorhabenträger: *„Die Gemeinden bekennen sich dazu, den ... späteren gemeinsamen Geh- und Radweg weiterzuplanen. Die Breite ... wird aus diesem Grund mit 2,50 m zuzüglich eines 0,50 m breiten Sicherheitsstreifens (insgesamt 3,00 m) gemäß RAST 06<sup>11</sup> (Punkt 6.1.6.4) festgelegt. (Planunterlage 1, Seite 4a)“*.

Im Straßenbau ist die Abschnittsbildung ein anerkanntes Mittel zur Bewältigung der Probleme, die mit dem Bau von sehr langen Straßen verbunden sind. Gegenstand der Abschnittsbildung sind regelmäßig auch Zwischenlösungen (wie zum Beispiel provisorische Anbindungen, Teilbetriebnahmen). Die Zwischenlösung `Errichtung eines beidseitigen Gehwegs, Fahrradfahrer frei` ist daher nicht zu beanstanden.

---

<sup>11</sup> Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 mit Korrektur 2008 (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 03.11.2008, S 11/7122.3/4-RASt-816754; eingeführt im Land Brandenburg durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft Nr. 11/2013 vom 16.05.2013)

### Im Anhörungsverfahren vorgetragene Varianten

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden folgende Alternativen vorgeschlagen:

- Alternative 1: leichte Verschiebung des Brückenbauwerks nach Osten
- Alternative 2: einseitige Geh- und Radwegführung
- Alternative 3: Beibehaltung der Behelfsbrücke als dauerhafter Geh- und Radweg

#### *Alternative 1:*

Der Vorhabenträger erwiderte zu dieser vorgeschlagenen Alternative: *„Eine Verschiebung der Brücke in Richtung Osten würde zu einem weiteren erheblichen Eingriff in das Hausgrundstück auf der östlichen Straßenseite führen (GEV Nummer 2.07). Die für den Fußgänger erforderliche Behelfsbrücke müsste dann auf die westliche Seite gebaut werden, da auf der östlichen Seite der vorhandene Raum nicht mehr ausreicht. In Folge würde die Behelfsbrücke über das Grundstück [Rüdersdorfer Straße 66] führen, mit den damit verbundenen Eingriffen wie Gründungsarbeiten für Fundamente.“*

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich bei einem Vororttermin am 10.02.2020 davon, dass die Alternative `leichte Verschiebung der Brücke nach Osten` mit zusätzlicher Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum verbunden ist und der Eingriff in Natur und Landschaft nicht verringert wird. Aus den vorgenannten Gründen ist diese Variante gegenüber dem hiermit planfestgestellten Vorhaben nicht vorzugswürdig.

#### *Alternative 2:*

Die aktuelle Nachfrage für den Bau des Geh- und Radwegs lässt sich mit konkreten und belastbaren Zahlen vorerst nicht belegen. Es handelt sich um eine sogenannte Angebotsplanung. Das BVerwG führt in den Urteilen zum Ausbau von Wasserstraßen vom 11.08.2016 - 7 A 1/15 und vom 02.04.2009 - 7 VR 1.09 aus, dass eine Angebotsplanung, für die eine aktuelle Nachfrage mit konkreten und belastbaren Zahlen vorerst nicht zu belegen ist, nicht dazu zwingt, dem Vorhaben die notwendige Planrechtfertigung abzusprechen. Anders als bei der Neuplanung einer Verkehrsinfrastruktur, die sich ohne gesicherte Nachfrage als planerischer Missgriff erweisen kann, geht es beim Ausbau zumindest auch darum, deren künftige Nutzbarkeit zu erhalten und zu sichern.

Der Bedarf als solcher steht nicht in Frage. Es ist das Ausmaß des Bedarfs und seine Durchsetzungskraft im Verhältnis zu anderen Belangen zu prüfen.

Es ist die Anlage eines beidseitigen Geh- und Radwegs mit einer Breite von jeweils 2,5 m einschließlich 0,5 m Sicherheitsstreifen geplant.

#### *Bedarf beidseitiger Wegführung*

Für die Planung von Straßenräumen innerorts gelten die RASt 06 und die EFA 2002<sup>12</sup>. Gemäß der RASt 06 (Seite 81) sind an angebauten Straßen Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich. Diese umfassen Anlagen für den Längsverkehr und Querverkehr. Lücken in der Bebauung im Zuge einer

---

<sup>12</sup> Empfehlungen für Fußgängeranlagen, Ausgabe 2002

ansonsten angebauten Straße dürfen diese Grundausstattung nicht unterbrechen. Der geplante Straßenraum in Rüdersdorf als auch Woltersdorf ist beidseitig angebaut. Daher sind grundsätzlich auf beiden Seiten Fußgängeranlagen notwendig. Es dürfen keine 'Lücken' entstehen

Die Gemeinden Rüdersdorf und Woltersdorf unterstützen die beidseitige Wegeführung. Vertreter der Gemeindeverwaltung Rüdersdorf und Woltersdorf haben in einem gemeinsamen Vororttermin mit dem Vorhabenträger am 29.11.2007 beschlossen, dass eine beidseitige Anlage des Geh- und Radwegs auf der Brücke erfolgen soll. Auf dieser Grundlage führte der Vorhabenträger seine weitere Planung durch. Die Gemeinden erklärten mit Schreiben vom 16.03.2020 bzw. vom 07.04.2020 nochmal ihre Zustimmung zur Planung. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich weiterhin während eines Termins vor Ort am 10.02.2020, dass eine Fortführung der Geh- und Radwege sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Woltersdorf als auch auf dem Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf grundsätzlich möglich ist.

Eine einseitige Wegführung auf der Brücke hätte bei der Weiterführung der Geh- und Radwege durch die Gemeinden eine dauerhafte zweimalige Straßenquerung durch Fußgänger und Radfahrer mit den damit verbundenen Gefahren zur Folge.

#### *Bedarf eines jeweils 2,50 m breiten Wegs zuzüglich 0,5 m Sicherheitsstreifen*

In dem vorgenannten Vororttermin der Gemeindevertreter mit dem Vorhabenträger wurde auch festgelegt, dass die Wege eine Breite von 2,50 m zuzüglich 0,5 m Sicherheitsstreifen haben sollen. Das entspricht den Vorgaben der RAST 06 für die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radwegs (RASt 06, S. 82). Bei der Bemessung der Breite ist zu beachten, dass Fußgänger sich begegnen können und ausreichend Platz für Personen mit Rollatoren oder auch Kinderwagen ist. Kinder bis 10 Jahre müssen entsprechend der StVO den Gehweg benutzen (EFA 2002, S. 5). Auch die VwV-StVO Nummer 20 (Zeichen 240 StVO) schreibt für gemeinsame Geh- und Radwege eine Mindestbreite von 2,50 m innerorts vor.

Die Brücke über das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal ist für die Fußgänger und Radfahrer weiträumig die einzige Möglichkeit von Woltersdorf nach Rüdersdorf (und umgekehrt) zu gelangen.

#### *Durchsetzungskraft*

In der Gesamtabwägung (Punkt 8.3 dieses PFB) hat die Planfeststellungsbehörde die Durchsetzungskraft des geplanten Vorhabens im Verhältnis zu anderen Belangen geprüft. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu kommt und das geplante Vorhaben zulässig ist.

#### *Zusammenfassung*

Eine einseitige Geh- und Radwegführung wäre zwar mit weniger Flächeninanspruchnahme verbunden, aber sie entspricht nicht den Vorgaben der RAST 06. Aufgrund der Nutzungsdauer der Brücke von ca. 80 Jahren muss eine Lösung geschaffen werden, die auch späteren Ansprüchen genügt (hier: Anlage von durchgängigen Geh- und Radwegen in den Gemeinden Woltersdorf und Rüdersdorf). Eine einseitige Geh- und Radwegführung auf der Brücke hätte beim Ausbau der Geh- und Radwege eine 'dauerhafte' zweimalige Straßenquerung durch Fußgänger und Radfahrer mit den damit verbundenen Gefahren zur Folge. Auch der Eingriff in Natur und Landschaft (vor allem die Fällung der Straßenbäume) kann durch eine einseitige Geh- und Radwegführung nicht wesentlich verringert werden (siehe hierzu auch Punkt

8.2.3.1 'Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Baumfällungen' dieses PFB). Aus den vorgenannten Gründen ist diese Variante gegenüber dem hiermit planfestgestellten Vorhaben nicht vorzugswürdig.

#### *Alternative 3:*

Hierzu schreibt der Vorhabenträger: „Die Behelfsbrücke als Geh-Radweg zu belassen, ist in der Fortführung aus Sicht der Verkehrsanlagenplanung nicht möglich, da hier eine zusätzliche Fläche vom Eigentümer des Flurstückes 706 notwendig ist. Der Geh-Radweg kann am Wohnhaus des besagten Flurstückes nicht in der Gesamtbreite durchgeführt werden, wegen des Eingangsbereiches (Podest), was aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt wird. Dies würde in dem Bereich eine deutlich schlechtere Lösung darstellen. Die Brücke wäre ein zusätzliches Bauwerk ...“

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen. Die Behelfsbrücke hat eine Breite von 3 m. Um dauerhaft die Behelfsbrücke zu belassen, muss für den weiterführenden Geh- und Radweg in Richtung Woltersdorf eine Ausbaubreite von mindestens 3 m vorhanden sein. Dieser Platz ist im Bereich des Wohnhauses Rüdersdorfer Straße 65 (Wohn- und Geschäftshaus, behindertengerechter Zugang, Einfahrt) nicht gegeben. Der Grundstückseingriff in das Grundstück Rüdersdorfer Straße 65 würde sich erhöhen. Für den Bau der Behelfsbrücke ist die vorübergehende Inanspruchnahme ausgewiesen. Bei Belassen der Behelfsbrücke muss diese Fläche dauerhaft in Anspruch genommen werden. Das zusätzliche Bauwerk ist darüber hinaus mit Unterhaltungsmehrkosten verbunden. Die KFZ-Brücke müsste zudem beidseitig Notgebahnen erhalten. Aus den vorgenannten Gründen ist diese Variante gegenüber dem hiermit planfestgestellten Vorhaben nicht vorzugswürdig.

## **8.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange**

Die unter Punkt 3 dieses PFB getroffenen Regelungen sind wie folgt zu begründen:

### **8.2.1 Immissionsschutz**

#### **Baubedingter Immissionsschutz**

Die Bauphase ist für die - an der L 30 wohnenden - Bevölkerung im Bereich der Bundeswasserstraße Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal mit Belastungen vor allem durch Baulärm und Erschütterungen verbunden. Verursacht die Bauausführung absehbar unzumutbare Belastungen, gehören diese zu den nachteiligen Wirkungen im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG, für die bereits im PFB eine Lösung entwickelt werden muss. Die Problembewältigung kann auch darin bestehen, dass die Planfeststellungsbehörde die endgültige Problemlösung auf ein nachfolgendes Verfahren verlagern kann, wenn hierdurch die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 22.11.2000 – 11 C 2.00).

Vor allem mit der Einhaltung der Vorgaben der AVV-Baulärm und mit der Erstellung eines Schutzkonzepts auf Grundlage des genauen Bauablaufs (siehe Punkt 3.1 Nr. 3 dieses PFB) hat die Planfeststellungsbehörde Instrumente bestimmt, mit denen die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Der Vorhabenträger hat das Schutzkonzept zudem mit der zuständigen Fachbehörde zu besprechen. Grundsätzlich kann die Umsetzung des Konzepts der Bauausführung überlassen werden, da für die zu bewältigenden Probleme

geeignete Lösungen zur Verfügung stehen und die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5.96).

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Abstimmungen mit der Fachbehörde einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, besteht Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde nach Erlass des PFB. Alle Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich einer nachträglichen Lösung zugänglich (siehe schon BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994 – 4 B 105.94). Daher hat die Planfeststellungsbehörde einen Vorbehalt gemäß § 74 Absatz 3 VwVfG aufgenommen (siehe Punkt 3.1 Nr. 6 dieses PFB). Durch den Vorbehalt wird das geplante Vorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere Linienführung nach Grund und Aufriss, nicht in Frage gestellt. Die grundlegenden Interessenkonflikte wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bewältigt.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungen wurde die Erschütterungs-Leitlinie des Landes Brandenburg herangezogen. Obwohl diese Leitlinie für Straßenbauvorhaben am 31.05.2015 außer Kraft getreten ist, bildet sie aber immer noch den Stand der Technik ab und kommt daher bei dem geplanten Vorhaben zur Anwendung. Bei Einhaltung der empfohlenen Werte der Erschütterungs-Leitlinie kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen und Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden können.

### **Anlagen- und betriebsbedingter Immissionsschutz**

Die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Immissionen und Emissionen wurden im Schallschutzgutachten (Planunterlage 11) gemäß § 3 der 16. BImSchV berechnet. Das Schallschutzgutachten ist u. a. von folgenden Parametern ausgegangen:

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens entfallen die bestehenden Gegenverkehrslichtsignalanlagen sowie die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Diese Maßnahmen wurden aufgrund der umfangreichen Schäden am bestehenden Brückenbauwerk seit 2013 angeordnet. Nach Umsetzung des geplanten Vorhabens wird der Verkehr wieder in beide Richtungen zugelassen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Das Großpflaster nördlich der Brücke wird durch eine Asphaltbefestigung ersetzt.

Das Schallschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an allen betrachteten Immissionsorten der Beurteilungspegel je nach Immissionsort und Beurteilungszeit (tags/nachts) um 0 bis 3,8 dB(A) sinkt.

Die verkehrliche Anordnung `Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h´ im Bereich der Brücke über das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal (siehe Punkte 3.7 Nummer 8 und 8.2.7 dieses PFB) – wird zudem weitere positive Auswirkungen auf die Beurteilungspegel haben.

Die Baumaßnahmen an der L 30 erfüllen die Anwendungsvoraussetzungen der 16. BImSchV nicht, da es an keinem der betrachteten Immissionsorte zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel kommt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Damit besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

## 8.2.2 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die unter Punkt 3.2 dieses PFB aufgeführten Regelungen dienen als Ergänzung der Vorkehrungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz in den Planfeststellungsunterlagen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Bauarbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, nicht geplant sind.

### Wasserrahmenrichtlinie

Das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal ist Teil des Oberflächenwasserkörpers Rüdersdorfer Mühlenfließ (DE\_RW\_DEBB582788\_798). Das Rüdersdorfer Mühlenfließ ist ein natürliches Fließgewässer, das als erheblich verändert eingestuft wurde. Es ist ein seeausflussgeprägtes Fließgewässer. Das ökologische Potenzial des Rüdersdorfer Mühlenfließes wurde mit schlecht bewertet. Für die Erreichung des Bewirtschaftungsziels ist eine Fristverlängerung gemäß § 29 WHG vorgesehen. Der Kalksee (Oberflächenwasserkörper DE\_LW\_DEBB80000158278879) ist ein natürlicher, kalkreicher und geschichteter Flachlandsee mit relativ großem Einzugsgebiet. Der ökologische Zustand des Kalksees wurde mit gut bewertet.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers HAV\_US\_3. Der Grundwasserkörper hat eine Flächengröße von 2.505 km<sup>2</sup>. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wurde mit gut eingeschätzt. Für den Grundwasserkörper wurden die Bewirtschaftungsziele fristgerecht 2015 erreicht.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (siehe Planunterlage 12.5) kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie gemäß §§ 27 und 47 WHG zu vereinbaren ist. Der ökologische Zustand, das ökologische Potenzial sowie der chemische Zustand verschlechtern sich nicht durch das geplante Vorhaben. Dies gilt sowohl für die Oberflächenwasserkörper Rüdersdorfer Mühlenfließ und Kalksee als auch für das Grundwasser. Das geplante Vorhaben steht auch dem Verbesserungsverbot nicht entgegen. Die Fachbehörde kann den Ausführungen des Fachbeitrags folgen (Schreiben LfU vom 09.11.2017). Der Fachbeitrag wurde sachgerecht, vollständig und nachvollziehbar erstellt.

## 8.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

### 8.2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde von dem Vorhabenträger ein LBP erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt (siehe Planunterlage 12).

Im hiermit planfestgestellten LBP wurde für den gesamten Vorhabenraum der Bestand schutzgutbezogen erfasst, die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags (Planunterlage 12.4) sind in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und zur Festlegung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls eingeflossen. Der LBP wurde fach- und sachgerecht erstellt.

Das Erfordernis von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ab. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Vorhabenträger plant deshalb folgende Vermeidungsmaßnahmen (siehe Planunterlage 12):

1. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V<sub>ASB1</sub>)
2. Fäll-/Abrissbegleitung (V<sub>ASB2</sub>)
3. Baumschutzmaßnahmen (V3)
4. ökologische Baubegleitung (V4)
5. Bauzeitenregelung (V<sub>ASB5</sub>)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird in diesem PFB festgelegt:

Anbringung von Fledermauskästen (A<sub>CEF7</sub>)

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG durch folgende Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt

1. Ausgleichsmaßnahme: Entsiegelung (A1)
2. Ausgleichsmaßnahme: Strauchpflanzungen (A2)
3. Ausgleichsmaßnahme: Sukzession (A3)
4. Ausgleichsmaßnahme: Baumpflanzungen (A4)
5. Ausgleichsmaßnahme: Rasenansaat auf Böschungen, Banketten und Mulden (A5)
6. Ausgleichsmaßnahme: Rekultivierung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen (A6)
7. Ersatzmaßnahme: Baumpflanzungen (E1)
8. Ersatzmaßnahme: Heckenpflanzung in Rüdersdorf (E2) (siehe Planunterlage 12).

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Die o. g. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und damit nach den Vorgaben der Maßnahmenblätter vollständig umzusetzen.

An die Flächen der Maßnahme E1 (Baumpflanzungen) grenzen Ackerflächen. Um Baumpflanzungen vor mechanischen Beschädigungen durch landwirtschaftliche Maschinen zu schützen, wurde die Aufstellung von Begrenzungspfählen aus Holz angeordnet (siehe Punkt 3.3.1 Nummer 1 dieses PFB).

Werden die Kompensationsmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 3 dieses PFB nicht zeitnah zum Eingriff umgesetzt, ist dieser `Timelag´ durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen (siehe Punkt 3.3.1 Nummer 4 dieses PFB). Der Timelag - ein zusätzliches Leistungsdefizit für Natur und Landschaft – ergibt sich, wenn sich die Zeitspanne zwischen Eingriff in Natur und Landschaft und Zielerreichung ausnahmsweise in unvorhergesehenem Umfang vergrößert und die Zwischenstadien der jeweiligen Maßnahme noch deutlich weniger natürliche Funktionen übernehmen als im Zielerreichungszustand. Ein mehr als nur unwesentliches Leistungsdefizit für Natur und Landschaft kann jedoch bei einer um mehr als fünf Jahre verzögerten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach dem Eingriff in Natur und Landschaft entstehen. Dies ist ggf. durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellung nach Anhörung des Vorhabenträgers im Einzelfall.

Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Die Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 5 dieses PFB dient der Umsetzung dieses gesetzlichen Erfordernisses (insbesondere der Kontrolle der fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen).

Um der vorgenannten Kontrollpflicht nachkommen zu können, behält sich die Planfeststellungsbehörde weiterhin vor, sich die Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorlegen zu lassen (siehe Punkt 3.3.1 Nummer 6 dieses PFB). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Ausführungsplanung im PFB nicht zu regeln. Es genügt, wenn sie vor dem Beginn der Ausführung der Planfeststellungsbehörde zur Billigung vorgelegt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9/15).

Wie sich aus dem BV (siehe Planunterlage 5) i. V. m. dem GV (siehe Planunterlage 14) ergibt, werden die Kompensationsmaßnahmen rechtlich gesichert (§ 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG). Der Unterhaltungszeitraum ergibt sich aus den Maßnahmenblättern (siehe Planunterlage 12) und aus dem BV (siehe Planunterlage 5).

### Baumfällungen

Mit E-Mail vom 12.03.2020 reichte das LfU eine gutachterliche Stellungnahme vom Sachverständigenbüro Baumberatung Manfred Frommer zur beabsichtigten Fällung der 26 Bäume vom 26.02.2020 ein. Eine fachliche Bewertung der gutachterlichen Stellungnahme durch das LfU erfolgte nicht.

Grundlage für die gutachterliche Stellungnahme vom 26.02.2020 war die Bewertung der Bäume durch den Gutachter mittels `Zustandsbeurteilung nach Schadstufen´. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass im LBP überwiegend ein zu hoher Schädigungsgrad und damit eine falsche Einschätzung der Vitalitätsstufen erfolgt sei. Aufgrund der hohen Erhaltungswürdigkeit der drei Alteichen und auch (etwas abgemindert) der vielstämmigen Linde empfiehlt der Gutachter eine weitergehende Prüfung der Erhaltungsfähigkeit dieser vier Bäume. Nach Ansicht des Gutachters haben sich die Durchführung von Wurzelsuchgrabungen auf Höhe der Abgrabungskante oder straßenseitige alternative Bauweisen (z. B. Rückbau im

stocknahen Wurzelbereich, Hocheinbau bei der Erneuerung des Gehwegs oder Einbau von Wurzelbrücken bei den Eichen) bewährt. Bei den übrigen zur Fällung vorgesehenen Straßenbäumen bestehen unter Berücksichtigung des Gesamtzustands der Bäume keine fachlichen Bedenken gegen die Fällung.

#### *Planfeststellungsbehörde - Bewertung der Vitalität der Bäume im LBP*

Der Vorhabenträger erwiderte dazu, dass der LBP von einem dafür qualifizierten Büro erarbeitet wurde. Die Bestimmung der Vitalität erfolgte gemäß Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP - Teil II Arbeitshilfen, Seite 137) und orientierte sich dabei an den `Empfehlungen für Schadstoffbestimmung für Bäume an Straßen, Tauchnitz 2000` (HB LBP, Teil II Arbeitshilfen, Seite 138). Der Vorhabenträger zweifelt die Bewertung durch das Planungsbüro nicht an.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Gutachter aufgeführte `Empfehlung für Schadstoffbestimmung für Bäume an Straßen, Tauchnitz 2000` gemäß HB LBP, Teil II Arbeitshilfen Grundlage der Bewertung der Vitalitätsstufen der Bäume in den Planungsunterlagen war.

#### *Planfeststellungsbehörde – Vermeidung der Fällung von vier Bäumen*

Die Eiche (Rüdersdorfer Straße) befindet sich im Bereich des zukünftigen Geh- und Radwegs. Im Kronentrauf-Bereich der Eiche wird zudem eine Stützwand errichtet. Die Linde (Rüdersdorfer Straße) steht in der für den Neubau der Brücke zu errichtenden Baugrube. Die beiden Eichen (Am Stolz) befinden sich in einem Bereich, wo erst eine Baugrube angelegt wird und dann wegen der Dammlage zur Standsicherheit des Geh- und Radwegs teilweise Aufschüttungen erfolgen müssen. Durch die vom Gutachter vorgeschlagene Verschwenkung der L 30 in diesem Bereich (Foto Nr. 7) könnte die Fällung der letztgenannten Eichen aufgrund der Errichtung der notwendigen Baugrube und der erforderlichen Aufschüttungen nicht vermieden werden.

Der Vorhabenträger erwidert dazu: *„Eine Fällung der Bäume ist auch bei Verschiebung der Trasse und Wegfall des Gehwegs baubedingt nicht zu vermeiden. Zur Herstellung der Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke wird Bauraum bzw. Arbeitsraum benötigt. Die Wurzeln der Bäume werden durch das Abgraben bei der Herstellung der Baugrube beschädigt und in Folge wird die Standsicherheit der Bäume nicht mehr gewährleistet sein. Der Vorhabenträger trägt die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht. Die Dimensionierung der Baugrube lässt eine Verschiebung der Baugrube für den Baumschutz nicht zu, ohne in andere Grundstücke einzugreifen. Die vorhandene Bebauung beidseits der Brücke bilden hier Zwangspunkte.“*

Der Vorhabenträger erklärte der Planfeststellungsbehörde während eines Vororttermins am 10.02.2020 mit Hilfe des Baugrubenplans (Planunterlage 10.3) wo und wie tief die Baugruben angelegt werden müssen und dass eine Verschiebung der Baugruben nicht möglich sei. Zwangspunkte bilden die vorhandene Bebauung und die Behelfsbrücke.

Selbst wenn es im Rahmen der Ausführungsplanung zu einer Verringerung der Größe der Baugruben käme, müssten die Baugruben im Wurzelbereich der Bäume angelegt werden. Gerade im Bereich der Brücke haben die Bäume aufgrund der Dammlage der Brücke einen Großteil ihrer Wurzeln in Richtung L 30 gebildet. Gemäß der DIN 18920 dürfen Baugruben nicht im Wurzelbereich von Bäumen hergestellt

werden. Soweit dies im Einzelfall nicht zu vermeiden ist, darf die Herstellung nur in Handarbeit erfolgen und nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden. Ebenso dürfen beim Aushub von Baugruben Wurzeln mit einem Durchmesser von 2 cm und mehr nicht durchtrennt werden. Die freigelegten Wurzeln sind während der Offenhaltung der Baugruben (hier: für mehrere Monate) gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.

Bäume sind als Zubehör Bestandteil von öffentlichen Straßen (siehe § 2 Absatz 2 Nummer 3 BbgStrG). Die Planfeststellungsbehörde verweist auf § 10 BbgStrG. Demnach trägt der Vorhabenträger als Straßenbau- und Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straße den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst auch den Schutz vor Gefahren, die von Straßenbäumen ausgehen können.

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass die Stand- und Verkehrssicherheit der Bäume nach der Umsetzung des Vorhabens nicht mehr gegeben ist. Während der Bauausführung kommen zudem große Kräne zum Einsatz. Diese Kräne benötigen auch nach oben hin Baufreiheit.

Die Fällung der drei Eichen und der Linde sind bau- und anlagenbedingt nicht zu vermeiden.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

### **8.2.3.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

Die direkt östlich an das bestehende Brückenbauwerk angrenzende Wasserfläche der Bundeswasserstraße ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist u. a.

- die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion der Quellen, der Stand- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, der Altarme und der Moore sowie der Wälder mit ihrem standorttypischen Artenbestand, vor allem Bruchwälder der Niederung, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, Weich- und Hartholzauenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, naturnahe Kiefernwälder und Kiefern-Traubeneichen-Wälder sowie der kulturgeprägten Biotope und Landschaftselemente wie Wiesen und Weiden der Auen und Niederungen, Trockenrasen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Hutewälder mit Wacholder, Hecken, Kopfweiden, Alleen, Baumreihen und Einzelbäume,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen dessen besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung im Einzugsbereich von Berlin.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung bedürfen alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer u. a. beabsichtigt,

- bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
- die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen,

- Straßen anzulegen oder wesentlich zu verändern.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft (§ 4 Absatz 3 der Schutzgebietsverordnung). Der Ausbau der L 30 mit dem Ersatzneubau der Brücke und der Anpassung der Ufer der Bundeswasserstraße läuft nicht dem besonderen Schutzzweck (hier: Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion der Stand- und Fließgewässer einschließlich ihrer Uferzonen sowie der Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin) zuwider. Auch der Charakter des Gebiets wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert, da die L 30 mit der Brücke im Bestand schon vorhanden ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig kompensiert. Die Genehmigung wird mit diesem PFB erteilt.

Darüber hinaus werden durch den Bau des geplanten Vorhabens u. a. Bodenbestandteile abgebaut und Ufervegetation beseitigt.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist es aber gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 der Schutzgebietsverordnung verboten, Bodenbestandteile abzubauen sowie Bäume außerhalb des Walds, Höhlenbäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen.

Das geplante Vorhaben verstößt somit gegen die Verbote gemäß § 4 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung. Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Von den Verboten wird mit diesem PFB gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt, da das öffentliche Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens gegenüber dem Schutz des Landschaftsschutzgebiets überwiegt. Es wird auf die Ausführungen unter Nummer 8.1.1 dieses PFB verwiesen.

### **8.2.3.3 Besonderer Artenschutz**

Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG hat der Vorhabenträger einen Artenschutzbeitrag (Planunterlage 12.4) erstellen lassen. Der Artenschutzbeitrag wurde fach- und sachgerecht erstellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Hinweise darauf gefunden, dass die vorliegende Potenzialeinschätzung für die Vögel als worst case Ansatz mit den Vermeidungsmaßnahmen den Sachverhalt nicht angemessen erfasst. Eine besondere Bedeutung bzw. Eignung des Vorhabengebiets für Vögel war nicht erkennbar. Durch die Ersteller des Artenschutzbeitrags (Planunterlage 12.4) erfolgte eine umfassende Datenrecherche sowie mehrere Geländebegehungen. Diese Informationen sind in die Potenzialanalyse eingeflossen.

Aufgrund des Alters der Daten (Vögel, Käfer) hat der Vorhabenträger eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt. Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Maßnahmen. Grundlage der Plausibilitätskontrolle war eine in den Jahren 2015 und 2016 durch den Vorhabenträger durchgeführte Überprüfung der Biotop- und Habitatstrukturen im Gelände. Der Vorhabenträger schreibt hierzu: *„Dabei wurden keine Änderungen der Lebensraumstrukturen von Käfern und Brutvögeln gegenüber den Ergebnissen aus den Jahren 2010 und 2011 festgestellt. Die Ergebnisse aus den Jahren 2010 und 2011 wurden somit bestätigt. An den Biotopstrukturen haben sich seit der Zeit der ersten Kartierung keine wesentlichen Änderungen ergeben. Daher hat sich erwartungsgemäß der Bestand der Fauna nicht grundlegend geändert.“* Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen.

In den Planunterlagen wurde u. a. das Vorkommen der Elster (*Pica pica*) nachgewiesen. Der Erlass zum Vollzug des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG<sup>13</sup> gibt Zeiträume für den Schutz der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG an. Für die Elster ist es der Zeitraum von Anfang Januar bis Mitte August. Um Beeinträchtigungen der Elster zu vermeiden, wurde der Zeitraum der Baufeldfreimachung entsprechend angepasst (siehe Punkt 3.3.2 Nummer 1 dieses PFB).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (*V<sub>ASB1</sub>*, *V<sub>ASB2</sub>*, *V<sub>ASB5</sub>* und *ACEF7*) sowie der Regelung Nummer 1 unter Punkt 3.3.2 dieses PFB sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen.

Die Regelung Nummer 2 in vorstehender Nummer 3.3.2 dieses PFB soll klarstellen, dass auch Restrisiken, die wegen der ständigen Veränderung von Natur und Landschaft bis zum Beginn der Bauausführung hinzukommen können, zu minimieren sind.

#### **8.2.4 Denkmalpflege**

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG registriert.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 3.4 dieses PFB dienen zur Einhaltung der Vorgaben des BbgDSchG bei der Entdeckung von nicht registrierten Bodendenkmalen und damit zum Schutz der Bodendenkmale.

Baudenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt.

#### **8.2.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Die unter Punkt 3.5 dieses PFB aufgeführten Regelungen dienen der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Damit wird die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen gefördert und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sichergestellt (§ 1 KrWG).

Gemäß § 27 BbgAbfBodG ist den abfallrechtlichen Pflichten in der Bauvorbereitung und Bauausführung Sorge zu tragen. Dementsprechend ist gemäß § 7 Absatz 3 KrWG die projektbezogene abfallrechtliche

---

<sup>13</sup> vom ehemaligen Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Januar 2011)

Beurteilung, ggf. die Zuordnung von Recyclingeinbaustoffen und der gesamtheitlich auszubauenden Baustoffe vorzunehmen (siehe Punkt 3.5 Nummer 4 dieses PFB).

Die Entsorgung/Verbleib von Abfällen ist unter Beachtung der Anforderungen an die Verwertung gemäß § 3 Absatz 23 und § 7 Absatz 3 KrWG nachzuweisen. Gegenüber der jeweils zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist dazu Auskunft zu erteilen (siehe Punkt 3.5 Nummer 5 und 9 dieses PFB).

Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland weist darauf hin, dass aufgrund der zurückliegend üblichen Bauweise des zu ersetzenden Bauwerks erfahrungsgemäß ein Anteil gefährlicher Abfälle zu erwarten ist. Daher wurden im PFB Regelungen zum Umgang mit gefährlichen Abfällen aufgenommen (siehe Punkt 3.5 Nummer 6 bis Nummer 8).

Der Vorhabenträger wies in seiner Erwiderung darauf hin, dass sich die bekannten Altlastenverdachtsflächen im Landkreis Oder-Spree außerhalb der Planfeststellungsgrenze befinden. Im Landkreis Märkisch-Oderland befinden sich im Bereich des geplanten Vorhabens keine registrierten Altlast- oder Altlastverdachtsflächen im Sinne des BBodSchG.

Hinsichtlich der Problematik einer eventuellen Altlastensanierung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 (Urteilsgründe G. 2.3.1). Demnach hat die Planfeststellungsbehörde keine Kompetenz, Untersuchungsanordnungen oder Sanierungsfestlegungen für Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen zu treffen. Eine etwaige Sanierung hat durch die zuständige Bodenschutzbehörde nach Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes zu erfolgen (vgl. o. g. Urteil).

### **8.2.6 Kampfmittelbeseitigung**

Der Vorhabenträger wird aufgefordert, zeitnah vor Baubeginn die Munitionsfreigabe aller von der Maßnahme betroffenen Flächen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde bereits in frühen Planungsphasen und im Anhörungsverfahren beteiligt. Durch den zum Teil erheblichen zeitlichen Versatz zwischen der Anhörung und dem konkreten Eingriff in eine Fläche können sich neue Erkenntnisse bezüglich der konkreten Kampfmittelbelastung von Flächen ergeben haben.

Daher ist es erforderlich, zeitnah vor dem Eingriff in Flächen die aktuell bekannte Kampfmittelbelastung abzufragen und geeignete Maßnahmen zur Erlangung der Freigabe durchzuführen.

Das trotzdem immer noch verbleibende Restrisiko des Auffindens von Kampfmitteln im Planfeststellungsgebiet erfordert einen sensiblen Umgang mit der Gefahr und das pflichtgemäße Melden von Fundstücken an die unter Punkt 3.6 genannten Behörden.

### **8.2.7 Öffentlicher Straßenverkehr**

#### Bauphase

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 3.7 dieses PFB dienen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

### Umleitung

Durch den Brückenneubau kommt es zur Vollsperrung der L 30 im Bereich der Brücke. Der Vorhabenträger plant, für den motorisierten Individualverkehr und den Busverkehr die Gemeindestraße 'Berghofer Weg' als Umleitungsstrecke ausweisen zu lassen. Der überregionale Verkehr soll bereits in Erkner auf die Vollsperrung der Ortsdurchfahrt hingewiesen und weiträumig umgeleitet werden.

Nach § 34 Absatz 1 BbgStrG sind bei vorübergehender Beschränkung des Gemeingebrauchs auf einer Straße die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen verpflichtet, Umleitungen des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

Gemäß § 34 Absatz 2 BbgStrG sind vor Anordnung einer Beschränkung der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke, die Straßenverkehrsbehörden und die Gemeinden, deren Gebiet die Straße berührt, zu unterrichten. Mit der Regelung unter Punkt 3.7 Nummer 4 dieses PFB wird diesen gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Die Straßenbaubehörde hat im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke festzustellen, welche straßenbaulichen und sonstigen Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür notwendigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke vom Veranlasser zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen, die dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung nachweislich durch die Umleitung verursachter Schäden entstehen (§ 34 Absatz 3 BbgStrG).

Ein grundhafter Ausbau der Umleitungsstrecke mit der Folge, dass deren Baulastträger unter Umständen für Jahre keine Unterhaltungsleistungen aufzubringen haben, fällt nicht unter die Ausgleichspflicht des Vorhabenträgers, der die Umleitung aufgrund einer Baumaßnahme auf der Straße veranlasst hat.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich während eines Vororttermins am 28.03.2019 davon, dass das Thema Umleitung durch die zuständige Straßenbaubehörde im Anschluss des Planfeststellungsverfahrens abschließend geregelt werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Abstimmungen mit den Gemeinden und Fachbehörden einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, besteht Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde nach Erlass des PFB. Alle Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich einer nachträglichen Lösung zugänglich (siehe schon BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994 – 4 B 105.94). Daher hat die Planfeststellungsbehörde einen Vorbehalt gemäß § 74 Absatz 3 VwVfG aufgenommen (siehe Punkt 3.7 Nr. 5 dieses PFB). Durch den Vorbehalt wird das geplante Vorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere Linienführung nach Grund und Aufriss, nicht in Frage gestellt. Die grundlegenden Interessenskonflikte wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bewältigt.

### Betriebsphase – verkehrliche Anordnung

Die innerörtlichen Sichtverhältnisse sind durch enge Radien und dichte Bebauung sowie der Gradienten (Hochpunkt auf dem Bauwerk mit Halbmesser von 554 m) und im Knotenpunkt Landesstraße 'Am Stolp'/'Rüdersdorfer Straße' und der Gemeindestraße 'Puschkinstraße' sehr eingeschränkt. So ist die

Anfahrtsicht von 70 m von der Gemeindestraße `Puschkinstraße` in Richtung Woltersdorf sowie in Richtung der Landesstraße `Am Stolp` nicht gegeben. Auch bei den Zufahrten ist die Anfahrtsicht von 70 m nicht in jedem Fall gegeben. Diese eingeschränkte Anfahrtsicht stellt nach Umsetzung des geplanten Vorhabens ein erhebliches Gefährdungspotenzial für alle Verkehrsteilnehmer dar. Zur Gefahrenminderung wurde daher für den Brückenbereich einschließlich des Bereichs der derzeit notwendigen Querungen der L 30 `Am Stolp` und der Gemeindestraße `Puschkinstraße` durch Fußgänger bzw. Radfahrer mit der Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h eine verkehrsbehördliche Anordnung dem Grunde nach getroffen (siehe Punkt 3.7 Nummer 8 dieses PFB).

Die erforderliche Haltesichtweite von 35 m ist am Knotenpunkt und im gesamten Planungsabschnitt uneingeschränkt gegeben.

### **8.2.8 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH**

Im Erörterungstermin bat ein Mitarbeiter der mobus GmbH darum, rechtzeitig über den Baubeginn informiert zu werden, damit der öffentliche Personennahverkehr geplant und Anträge gestellt werden können.

### **8.2.9 Öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung**

Die Zusagen des Vorhabenträgers dienen dazu, die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung während der Bauphase sicherzustellen.

### **8.2.10 Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin**

Beim Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal handelt es sich um eine Binnenwasserstraße i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG (Anlage 1 lfd. Nummer 48 WaStrG).

Die unter Punkt 3.10 dieses PFB aufgeführten Auflagen dienen zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtsverkehrs.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass jede geplante Änderung des hiermit planfestgestellten Vorhabens eines Planänderungsverfahrens gemäß § 76 VwVfG oder eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 BbgStrG bedarf. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens bzw. Anhörungsverfahrens ist die Beteiligung des WSA Berlin abgesichert. Eine gesonderte Anzeigepflicht des Vorhabenträgers ist daher nicht erforderlich.

Weiterhin weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass dieser PFB nicht den Betrieb der L 30 regelt. Gemäß § 10 Absatz 2 BbgStrG hat die Straßenbaubehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Forderungen des WSA Berlin, die auf den Betrieb der L 30 abstellen, wurden daher nicht aufgenommen.

Forderungen des WSA Berlin, die zum Beispiel die Baustelleneinrichtung (hier: Beschilderung) oder die Bauausführung (hier: Beachtung der elektrochemischen Spannungsreihe) betreffen, wurden ebenfalls nicht als Regelung in den PFB aufgenommen. Diese speziellen Regelungen zur Bauausführung können der Ausführungsplanung überlassen werden.

Hinsichtlich der geplanten Einleitung sowie der zu errichtenden Einleitbauwerke verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Regelungen unter den Punkt 3.2 Nummer 4 (Grundwasser und Gewässerschutz) und Punkt 4.1 (Einleitung von Stoffen in ein Gewässer) dieses PFB.

Für die Rechtsnachfolge ergibt sich kein Regelungsbedarf in diesem PFB, da sich diese aus dem BbgStrG ergibt.

Die maximale Einleitgeschwindigkeit von 0,30 m/s rechtwinklig in die Bundeswasserstraße wird im Bemessungsregenfall nicht überschritten.

Die Betretungsrechte können über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem WSA Berlin hinreichend gesichert werden. Die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist auf Bundesflächen nicht erforderlich (siehe NB 3.10 Nr. 25 dieses PFB).

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Abstimmungen mit WSA Berlin einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, besteht Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde nach Erlass des PFB. Alle Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich einer nachträglichen Lösung zugänglich (siehe schon BVerwG, Beschluss vom 30.08.1994 – 4 B 105.94). Daher hat die Planfeststellungsbehörde einen Vorbehalt gemäß § 74 Absatz 3 VwVfG aufgenommen (siehe Punkt 3.10 Nummer 26 dieses PFB). Durch den Vorbehalt wird das geplante Vorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere Linienführung nach Grund und Aufriss, nicht in Frage gestellt. Die grundlegenden Interessenskonflikte wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bewältigt.

Die im Erörterungstermin vom WSA Berlin angesprochene Problematik hinsichtlich der Stützmauer wurde geklärt. Durch die Erweiterung der Böschung ist der zunächst in den ausgelegten Planunterlagen dargestellte Bau einer Stützmauer nicht mehr erforderlich. Die Regelung zur Stützmauer im BV (Ifd. 33) ist entfallen. Der Lageplan (Planunterlage 7) wurde entsprechend geändert.

#### **8.2.11 Wasserverband Strausberg-Erkner**

Der Wasserverband plant, die vorhandene Trinkwasserleitung (Ifd. Nrn. 62 und 63 des BV, Planunterlage 5) aufgrund des grundhaften Straßenausbaus der L 30 vollständig auszuwechseln. Des Weiteren sind durch den Wasserverband Maßnahmen zum Neubau trinkwassertechnischer Anlagen im Brückenbereich vorgesehen. Zur Einordnung der planungstechnischen Leistungen bat der Wasserverband, die Ausführungsplanung möglichst frühzeitig beim Wasserverband einzureichen. Der Vorhabenträger sagt dies zu (siehe Punkt 3.11 dieses PFB).

#### **8.2.12 E.DIS Netz GmbH**

Die Zusagen des Vorhabenträgers dienen dazu, den Schutz des Leitungsbestands der E.DIS Netz GmbH während der Bauphase sicherzustellen.

### **8.2.13 EWE Netz GmbH**

Die Zusagen des Vorhabenträgers dienen dazu, den Schutz des Leitungsbestands der EWE Netz GmbH während der Bauphase sicherzustellen.

### **8.2.14 Landkreis Oder-Spree - Ordnungsamt**

Das Ordnungsamt (Sachgebiet Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz) des Landkreises Oder-Spree schreibt in seiner Stellungnahme vom 13.11.2017, dass die geplanten Verkehrsflächen mindestens die Anforderungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erfüllen müssen. Die geplanten Verkehrsflächen sind auch gemäß der Liste der technischen Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 auszuführen (Straßen-Bauklasse VI). Mit Schreiben vom 11.03.2019 verweist das Ordnungsamt auf die Anforderungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie auf die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Anlage A2.2.1.1/1 (Straßen-Bauklasse VI).

Der Vorhabenträger erwiderte dazu: *„Der Befestigungsaufbau der L 30 und der Puschkinstraße erfolgt auf Basis der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) und geht über den Belastungsanspruch für Aufstellflächen der Feuerwehr hinaus.“* Der Vorhabenträger wies gleichzeitig darauf hin, dass die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr am 07.11.2018 außer Kraft getreten ist (Bekanntmachung des MIL vom 17.10.2018).

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen.

### **8.2.15 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände e. V.**

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände e. V. hat mit Schreiben vom 15.11.2017 unter Beachtung bestimmter Hinweise keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben geäußert. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die Hinweise des Landesbüros in den Planungsunterlagen berücksichtigt worden sind.

### **8.2.16 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken**

#### **8.2.16.1 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach**

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungs-

behörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter [www.enteignung.brandenburg.de](http://www.enteignung.brandenburg.de).

### **8.2.16.2 Inanspruchnahme von Fläche für Kompensationsmaßnahmen**

Die Beanspruchung der außerhalb des zukünftigen Straßenkörpers gelegenen und für die hiermit planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) vorgesehenen Flächen ist für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft rechtlich geboten. Die Beanspruchung ist im hiermit festgestellten Umfang notwendig und zulässig.

Die Kompensationsmaßnahme E1 dient zur nachhaltigen Sicherung von Alleebeständen gemäß § 17 Absatz 3 BbgNatSchAG. Demnach soll die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichenden Umfang Alleeneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen. Durch die geplanten Neupflanzungen wird die vorhandene Allee ergänzt und verlängert und somit die Allee an der L 233 zwischen den Ortslagen Rehfelde und Dorf Rehfelde nachhaltig gesichert. Die Maßnahme E2 (Heckenpflanzung in Rüdersdorf) dient u. a. zur Vernetzung von Biotopen. Alle Kompensationsmaßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 12) näher erläutert.

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen wählte der Vorhabenträger unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus, der sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließt. Dementsprechend sind zum einen nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen worden, die sich zur Erreichung des naturschutzrechtlich vorgegebenen Zwecks eignen. Zum anderen stehen die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Insbesondere wird durch die Kompensationsmaßnahmen nicht die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Einwender gefährdet oder gar vernichtet.

Soweit Flächen für (außerhalb des zukünftigen Straßenkörpers gelegene) Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden und die Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahmen nicht anderweitig gewährleistet ist, sind diese Flächen entsprechend des GV (Planunterlage 14.2) mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast - gegen eine entsprechende Entschädigung - dinglich zu sichern. Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der (teilweisen) Enteignung bzw. Zwangsbelastung. Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (siehe Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 - 4 A 29.95).

### **8.2.16.3 Verkehrsflächenbereinigung**

In der ehemaligen DDR wurden private Grundstücke häufig von staatlichen Institutionen für öffentliche Zwecke, z. B. für Verkehrswege, in Anspruch genommen, ohne dass deren Eigentümer jemals förmlich enteignet wurden oder die Nutzung sonst in rechtsförmiger Weise, etwa durch Vertrag oder förmliche Widmung, geregelt worden war.

Das am 01.10.2001 in Kraft getretene VerkFIBerG sieht bei absehbar andauerndem Verwaltungsgebrauch solcher Verkehrsflächen die Zusammenführung von verkehrlicher und sonstiger öffentlicher Nutzung mit dem Eigentum unter Anwendung zivilrechtlicher Mittel vor.

Verkehrsflächen im Sinne des VerkFIBerG sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen.

Vom hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben gehören dazu die im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen als „rückständiger Grunderwerb“ gekennzeichnete Teilflächen.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 VerkFIBerG ist der öffentliche Nutzer der genannten Verkehrsflächen gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt.

Das BVerfG führt in seinem Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 08. November 2012 hierzu aus:

*„Die Regelungen über das Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz enthalten indessen keine Ermächtigung der Exekutive, ein bestimmtes Eigentumsobjekt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ganz oder teilweise zu entziehen. Sie setzten vielmehr voraus, dass die betroffenen Grundstücke bereits im Zeitraum zwischen dem 9. Mai 1945 und dem 3. Oktober 1990 durch eine dem Grundgesetz nicht unterworfenen Staatsgewalt faktisch und fortdauernd zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, hier als öffentliche Verkehrsfläche, in Anspruch genommen wurden und schon mit dieser faktischen Vorbelastung in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts gelangt sind. Während des Bestehens der DDR wie auch danach konnte der Eigentümer mit einem Wegfall dieser Belastung regelmäßig nicht mehr rechnen.*

*Die Überführung der bei der Wiedervereinigung vorgefundenen öffentlich genutzten privaten Flächen in die gesamtdeutsche Rechtsordnung durch Begründung einer Eigentümerstellung der öffentlichen Hand ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Sie sichert dauerhaft die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet und die Nutzung der zwischen 1945 und 1990 errichteten öffentlichen Infrastruktur.*

*Der Gesetzgeber durfte berücksichtigen, dass das betroffene Grundstückseigentum bereits durch eine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft überlagert war, die eine Nutzung für Zwecke des Eigentümers ausschloss. Diese Überlagerung war unmittelbare Folge der Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks durch staatliche Stellen der DDR; das Eigentum war mit dieser Belastung belegt, als es mit der Wiedervereinigung unter den Schutz des Art. 14 GG gelangte.“*

Nach § 8 Absatz 1 VerkFIBerG ist zwar das in § 3 Absatz 1 VerkFIBerG enthaltene Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers zum Ablauf des 30.06.2007 erloschen. Unverändert geblieben ist jedoch die o. g. „öffentlich-rechtliche Sachherrschaft“, die dem durch § 9 Absatz 1 Satz 3 VerkFIBerG geregelten Besitzrecht entspricht. Damit geht die geringere Bedeutung der Beeinträchtigung im Falle des vom Vorhabenträger vorgesehenen Grunderwerbs einher.

#### 8.2.16.4 Maßgeblichkeit der Lagepläne

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen.

Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen in den Lageplänen, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung ist.

#### 8.2.17 Begründung zur Entscheidung von Einwendungen

##### 8.2.17.1 Lfd. Nummer 3.06 des GV

Die Einwendung richtet sich nicht gegen die Inanspruchnahme von Ackerflächen, sondern gegen die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Der Einwender schlägt den Verkauf der Ackerflächen zum üblichen Preis vor.

Von dem 61.185 m<sup>2</sup> großen Grundstück werden 234 m<sup>2</sup> als dauernd zu beschränkende Fläche für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E1 in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme der o. g. Flächen für das geplante Vorhaben unverzichtbar ist und auf ein Mindestmaß begrenzt wurde. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auch auf die Ausführungen unter Punkt 8.2.16.2 dieses PFB.

Bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist jeweils nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, in welchem Umfang eine Belastung des Eigentums ausreicht oder eine Vollerziehung erforderlich wird (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 C 29.95). Auf dem Grundstück der Eigentümer ist die Pflanzung von Bäumen im Rahmen einer Allee geplant. Die Planfeststellungsbehörde sieht die geplante Belastung mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit als verhältnismäßig an (siehe lfd. Nummer 100 des BV, Planunterlage 5). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die o. g. Fläche auf Antrag des Grundstückseigentümers vom Vorhabenträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erworben werden kann (§ 7 Absatz 2 EntGBbg).

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie werden im Rahmen privatrechtlicher Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt (siehe hierzu auch Punkt 8.2.16.1 dieses PFB). Der Vorhabenträger wies in seiner Erwiderung darauf hin, dass die Entschädigung in der Regel nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Erwerbsverhandlungen ermittelt wird.

Im Erörterungstermin wies der Einwender darauf hin, dass sich im Bereich der geplanten Bäume Leitungen befinden würden. Der Vorhabenträger hat nochmals bei den Leitungsträgern den Leitungsbestand abgefragt. Er erwiderte dazu: „Laut der Online-Auskunft könnte sich im Baufeld eine Leitung der Deutschen Telekom befinden. Diese Zeichnung ist sehr ungenau. Eine genaue Lage ist nicht zu ermitteln. Die Telekom beantwortet Abfragen per Mail nicht. Der Vorhabenträger wird im Zuge der Ausführungsplanung mit der Telekom nochmals Abstimmungen durchführen.“ Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass sich die Deutsche Telekom AG auch nicht im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert hat.

Des Weiteren fragte der Einwender nach, warum die Bäume nicht an der ursprünglichen Stelle gepflanzt werden können.

Gemäß dem Merkblatt Alleen<sup>14</sup>, des Erlasses `Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg<sup>15</sup>` und den Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB)<sup>16</sup> ergibt sich für die Neuanpflanzung der Allee v. a. durch die Anforderungen der Verkehrssicherheit ein Pflanzabstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand. Größere Lückenbepflanzungen (Pflanzungen in die vorhandene Baumflucht) in Altbeständen sind nicht auszuführen. Hinter den Bäumen ist ein Sicherheitsstreifen von ca. 1,5 m auszuweisen, um Raum für eine ungestörte Entwicklung zu geben und die Konflikte mit angrenzenden Nutzungen (zumeist Landwirtschaft) zu mindern. Durch die einzuhaltenden Abstände ergibt sich die Inanspruchnahme der o. g. Grundstücksflächen über den Straßenkörper hinaus.

### **8.2.17.2 Lfd. Nummer 3.03 des GV**

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Ackerflächen. Der Einwender fragt weiterhin nach, warum die Bäume so weit von der Straße entfernt gepflanzt werden sollen. Die Bäume bilden so eine zweite Reihe. Ferner bemängelt er fehlende Aussagen über die Entschädigung.

Von dem 61.240 m<sup>2</sup> großen Grundstück werden 274 m<sup>2</sup> als dauernd zu beschränkende Fläche für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E1 in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme der o. g. Flächen für das geplante Vorhaben unverzichtbar sind und auf ein Mindestmaß begrenzt wurden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auch auf die Ausführungen unter Punkt 8.2.16.2 dieses PFB.

Gemäß dem Merkblatt Alleen<sup>17</sup>, des Erlasses `Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg<sup>18</sup>` und den Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB)<sup>19</sup> ergibt sich für die Neuanpflanzung der Allee v. a. durch die Anforderungen der Verkehrssicherheit ein Pflanzabstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand. Größere Lückenbepflanzungen (Pflanzungen in die vorhandene Baumflucht) in Altbeständen sind nicht auszuführen. Hinter den Bäumen ist ein Sicherheitsstreifen von ca. 1,5 m auszuweisen, um Raum für eine ungestörte Entwicklung zu geben und die Konflikte mit angrenzenden Nutzungen (zumeist Landwirtschaft) zu mindern. Durch die einzuhaltenden Abstände ergibt sich die Inanspruchnahme der o. g. Grundstücksflächen über den Straßenkörper hinaus.

---

<sup>14</sup> MA-StB 92, ARS 11/1992; eingeführt im Land Brandenburg durch den Runderlass des [damaligen] Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5, Nr. 23/1997 - Straßenbau vom 05.08.1997

<sup>15</sup> vom 24. November 2000 (ABl./00, [Nr. 49], S.1026)

<sup>16</sup> Ausgabe 2006 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2006 vom 18.09.2006, S 11/7123.10/9/506413; eingeführt im Land Brandenburg durch den Runderlass vom 09.03.2018, ABl. 18 Nr. 15 S. 348)

<sup>17</sup> MA-StB 92, ARS 11/1992; eingeführt im Land Brandenburg durch den Runderlass des [damaligen] Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5, Nr. 23/1997 - Straßenbau vom 05.08.1997

<sup>18</sup> vom 24. November 2000 (ABl./00, [Nr. 49], S.1026)

<sup>19</sup> Ausgabe 2006 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2006 vom 18.09.2006, S 11/7123.10/9/506413; eingeführt im Land Brandenburg durch den Runderlass vom 09.03.2018, ABl. 18 Nr. 15 S. 348)

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie werden im Rahmen privatrechtlicher Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt (siehe hierzu auch Punkt 8.2.16.1 dieses PFB).

### **8.2.17.3 Lfd. Nummer 3.05 des GV**

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Ackerflächen. Der Einwender schreibt, dass die betroffene landwirtschaftliche Fläche sehr beeinträchtigt werde, da diese sehr klein sei. Im Falle einer Bepflanzung der Flächen übernehme der Einwender keine Pflege und Haftung.

Von dem 333 m<sup>2</sup> großen Grundstück werden 56 m<sup>2</sup> als dauernd zu beschränkende Fläche für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E1 in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme der o. g. Flächen für das geplante Vorhaben unverzichtbar sind und auf ein Mindestmaß begrenzt wurden. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auch auf die Ausführungen unter Punkt 8.2.16.2 dieses PFB.

Hinsichtlich der vom Einwender angesprochenen Beeinträchtigung der Fläche erwiderte der Vorhabenträger:

*„Die Einwender sind weiterhin Eigentümer des Flurstücks 1084. Beide Flurstücke sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Die Inanspruchnahme ist in der Planunterlage mit 56 m<sup>2</sup> ausgewiesen, dies entspricht ca. 1,6 % der Gesamtfläche der beiden Flurstücke.“*

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen. Die vom Einwender angesprochene enorme Beeinträchtigung aufgrund der Größe des Flurstücks ist nicht ersichtlich.

Die Pflege der zum Straßenkörper gehörenden Bäume und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit obliegt dem Straßenbaulastträger – Land Brandenburg, Landesstraßenverwaltung – (siehe lfd. Nummer 100 des BV, Planunterlage 5).

### **8.2.17.4 Lfd. Nrn. 2.07 und 2.08 des GV**

Die Einwendung ist nach Ablauf der Einwendefrist (17.11.2017) bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Damit ist die Einwendung präkludiert. Trotzdem setzt sich die Planfeststellungsbehörde nachfolgend vollumfänglich mit der Einwendung auseinander.

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen vor dem Gebäude der Rüdersdorfer Straße 65 im Zusammenhang mit der Errichtung und der Nutzung der Fußgängerbehelfsbrücke und den dadurch bedingten Wegfall der dort befindlichen zwei Stellplätze und der Zugangsrampe. In der Einwendung wurden auch Entschädigungsfragen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen und ggf. ausfallende Mieteinnahmen angesprochen.

#### Lfd. Nummer 2.07 des GV

Von dem 2.874 m<sup>2</sup> großen Grundstück werden 30 m<sup>2</sup> durch den Baulastträger für die Errichtung der provisorischen Fußgängerbrücke vorübergehend in Anspruch genommen. Für die Mitbenutzung eines Wegs für die Wartung eines unter der Brücke anzulegenden Auslaufbauwerk und eines Schachts des Regenwasserkanals werden 347 m<sup>2</sup> dauernd beschränkt.

Lfd. Nummer 2.08 des GV

Von dem 841 m<sup>2</sup> großen Grundstück werden 37 m<sup>2</sup> durch den Baulastträger für die Errichtung der provisorischen Fußgängerbrücke vorübergehend in Anspruch genommen. Für die Mitbenutzung eines Wegs für die Wartung eines unter der Brücke anzulegenden Auslaufbauwerk und eines Schachts des Regenwasserkanals werden 115 m<sup>2</sup> dauernd beschränkt.

Während der Bauarbeiten ist die Anlage einer provisorischen Fußgängerbrücke erforderlich. Ohne die provisorische Fußgängerbrücke müssten die Fußgänger unzumutbare Umwege gehen. Für die Errichtung der provisorischen Fußgängerbrücke ist eine zeitweise Flächeninanspruchnahme von insgesamt 67 m<sup>2</sup> erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die vom Vorhabenträger geplante vorübergehende Inanspruchnahme sowie die dauernde Beschränkung der v. g. Flächen für das geplante Vorhaben unverzichtbar sind und auf ein Mindestmaß begrenzt wurden. Auf die Planrechtfertigung (Punkt 8.1.1 dieses PFB) wird verwiesen.

Die Zugangsrampe wird durch den Vorhabenträger vor Baubeginn auf die andere Seite verlegt und kann zu jeder Zeit genutzt werden.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Grundstücksflächen vor dem Gebäude der Rüdersdorfer Straße 65 und der damit verbundene Wegfall von den dort befindlichen zwei Stellplätzen erwiderte der Vorhabenträger:

*„Die Grenzvermessung ist abgeschlossen. Da gegen die Grenzermittlung kein Widerspruch eingegangen ist, wurde das Ergebnis in die Planungsunterlagen übernommen (Unterlage 7, Blatt 2b, Unterlage 14.1 und Unterlage 14.2). Die Stellplätze vor dem Haus befinden sich auf öffentlicher Fläche. Der Eigentümer hat keinen Rechtsanspruch auf Ersatz der Stellflächen. Das dem Eigentümer eines Grundstücks zustehende Recht auf Anliegergebrauch (Artikel 14 Absatz 1 GG) verleiht ihm keinen Anspruch darauf, dass Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen unmittelbar an seinem Grundstück oder in dessen größtmöglicher Nähe eingerichtet werden. Der Eigentümer ist für die Gestaltung von Stellflächen auf seinem Grundstück selbst verantwortlich.“*

*„Das Bauordnungsamt Oder-Spree teilte mit Schreiben vom 25.07.2019 mit: `Am 05.06.2001 wurde für die o. g. Grundstücke (...) eine Baugenehmigung erteilt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß Stellplatzsatzung 10 PKW Stellplätze auf den Grundstücken nachgewiesen. Für dieses Bauvorhaben "Nutzungsänderung" wurde bauordnungsrechtlich kein amtlicher Lageplan benötigt. Ob die im damaligen Lageplan dargestellten 2 PKW Stellplätze nicht auf den o. g. Grundstücken liegen, kann vom Bauordnungsamt nicht überprüft noch bestätigt werden.`*

*Die im `damaligen Lageplan` dargestellten 2 PKW Stellplätze liegen nicht auf dem Grundstück des Einwenders. Im Übrigen befanden sich die dargestellten Stellplätze auch bereits vor der Grenzberichtigung (Übernahme Kataster 17.12.2019) nicht vollständig auf dem Grundstück des Einwenders. Dazu hat sich der Vorhabenträger im Erörterungstermin geäußert.“*

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen.

Entschädigungsfragen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und ggf. ausfallender Mieteinnahmen oder der mögliche Ankauf von Flächen durch den Vorhabenträger sind nicht Gegenstand

des Planfeststellungsverfahrens. Sie werden im Rahmen privatrechtlicher Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt (siehe hierzu auch Punkt 8.2.16.1 dieses PFB).

Der Einwender bittet um die Erstellung eines Beweissicherungsgutachtens. Der Vorhabenträger sagt die Erstellung eines solchen Gutachtens zu (siehe Punkt 3.15.2 dieses PFB). Die Details werden im Rahmen der Bauausführung geklärt.

Die vom Einwender geforderte Änderung der Lage der Baustraße bzw. des Wartungswegs wurde im Rahmen der Schlussfassung (siehe Planunterlage 7 i. V. m. lfd. Nummer 11a des BV – Planunterlage 5) berücksichtigt. Die Mitnutzung des Wegs durch den Vorhabenträger im Rahmen der Unterhaltung der Verkehrsanlage ist maximal 1 x jährlich bis 1 x alle 5 Jahre vorgesehen. Ausnahmefälle sind Havarien. Die Zusagen des Vorhabenträgers hinsichtlich der Nutzung der Baustraße bzw. des Wartungswegs wurden in den PFB aufgenommen (siehe Punkt 3.15.2 Nummer 2 dieses PFB).

Der Vorhabenträger sagt weiterhin zu, Maßnahmen zur Sicherung des Grundstücks (z. B. durch die Errichtung eines Bauzauns) mit dem Einwender im Rahmen der Ausführungsplanung, also rechtzeitig vor Baubeginn, zu besprechen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass in diesem PFB nur die Duldungspflicht des Einwenders zur Beseitigung des Zauns verbunden mit einem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach geregelt wurde. Die Art der Entschädigung (z. B. Wiederherstellung der Zaunanlage) ist außerhalb dieses PFB zu regeln.

#### **8.2.17.5 Lfd. Nummer 1.16 des GV**

Die Einwendung ist nach Ablauf der Einwendefrist (17.11.2017) bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Damit ist die Einwendung präkludiert. Trotzdem setzt sich die Planfeststellungsbehörde nachfolgend vollumfänglich mit der Einwendung auseinander.

##### Inanspruchnahme von Eigentum

Der Einwender schreibt, dass ein Grundstücksverkauf für ihn nicht in Frage käme. Eine Anpassung der Planung, so dass das Grundstück nicht mehr in Anspruch genommen werde, sei möglich.

Er führt aus, dass die Inanspruchnahme der Flächen der lfd. Nr. 1. 16.03 (83 m<sup>2</sup>) des GV (Planunterlage 14) für die Bauarbeiten nicht erforderlich sei. Sie liegen nördlich des geplanten Geh- und Radwegs. Der Bau des Wegs könne hier ohne zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen. Besonderheiten, die eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Bauzeit rechtfertigen würden, wären nicht erkennbar und nicht dargelegt.

Auch auf die Beanspruchung von Flächen der lfd. Nr. 1.16.01 (24 m<sup>2</sup>) könne verzichtet werden, in dem die Breite des Geh- und Radwegs in diesem Bereich reduziert werde. Dies könne Richtlinienkonform umgesetzt werden. Die entsprechende Richtlinie benennt der Einwender nicht.

Zudem sollen beide betroffenen Terrassen wieder angelegt werden. Eine Verkleinerung der Fläche genau im Terrassenbereich wirke sich wertmindernd auf das gesamte Anwesen und eventuell auch auf seine Ertragssituation aus (lfd. Nr. 1.16.02 des GV).

Er bemängelt weiterhin fehlende detaillierte Pläne. Begründet wird dies mit der Erwiderung des Vorhabenträgers vom 09.01.2020. Hier habe der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass das Grundstück auf

der anderen Seite stärker in Anspruch genommen werden müsse. *„Die reine Behauptung einer Mehrbelastung an anderer Stelle macht eine für die Abwägung hinreichend qualifizierte Alternativenprüfung nicht entbehrlich. Denn es kommt bei der Grundstücksinanspruchnahme auf den genauen Umfang und die näheren Umstände (Nutzung der Flächen) an, die hier nicht untersucht wurden.“*

Der Einwender bemängelt darüber hinaus, dass die Flächen der lfd. Nummern 1.16.01 (24 m<sup>2</sup>) und 1.16.03 (83 m<sup>2</sup>) im Verhältnis zu den Flächen der lfd. Nummer 1.16.02 (29 m<sup>2</sup>) im Grunderwerbsplan entweder zu groß oder zu klein dargestellt worden seien.

#### *Planfeststellungsbehörde*

Von dem 1.095 m<sup>2</sup> großen Flurstück sollen 24 m<sup>2</sup> (lfd. Nr. 1.16.01 des GV) für die Gemeinde Woltersdorf (Anlage Geh- und Radweg) erworben werden.

Die Breite des Geh- und Radwegs entspricht den Vorgaben der RASSt 06 für die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radwegs (RASSt 06, S. 82). Bei der Bemessung der Breite ist zu beachten, dass Fußgänger sich begegnen können und ausreichend Platz für Personen mit Rollatoren oder auch Kinderwagen ist. Kinder bis 10 Jahre müssen entsprechend der StVO den Gehweg benutzen (EFA 2002, S. 5). Für gemeinsame Geh- und Radwege schreibt die VwV-StVO Nummer 20 (Zeichen 240 StVO) eine Mindestbreite von 2,50 m innerorts vor.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei der geplanten Breite des Geh- und Radwegs nur um die Mindestbreite handelt.

Unabhängig von den o. g. Vorgaben würde die vom Einwender geforderte Reduzierung der Wegbreite gerade in diesem Bereich zu erhöhter Unfallgefahr beim Begegnungsverkehr vor allem bei Radfahrern und Fußgängern führen. Eine Gefahr der Einschränkung der Breite des Geh- und Radwegs in diesem Bereich ist, dass der Nutzer dies nicht wahrnimmt, da hier kein offensichtliches Hindernis auftritt (z. B. eine Mauer oder ein Gebäude, das den Seitenraum dafür verengt). Zudem ist dieser Abschnitt aufgrund der sich anschließenden engen Kurve schwer einsehbar.

29 m<sup>2</sup> (lfd. Nr. 1.16.02 des GV) und 83 m<sup>2</sup> (lfd. Nr. 1.16.03 des GV) werden vorübergehend aus technologischen Gründen in Anspruch genommen. Diese Flächen werden für den Bau der Stützwand für die Brücke (lfd. Nr. 1.16.02 des GV) und für die Anpassung und Wiederherstellung des Betonsteinpflasters vor dem Haus benötigt (lfd. Nr. 1.16.03 des GV). Die Nutzung der Flächen der lfd. 1.16.03 des GV als Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht geplant (Telefonat mit dem Vorhabenträger am 05.05.2020).

Der Vorhabenträger sagte zu, die geplante Stützwand an der Böschungstreppe konstruktiv so zu gestalten, dass die zunächst in den ausgelegten Planunterlagen enthaltene dauerhafte Inanspruchnahme von 29 m<sup>2</sup> im Bereich der o. g. Terrassen hiermit entfallen ist. Während der Bauzeit wird diese 29 m<sup>2</sup> große Fläche aber weiterhin vorübergehend benötigt (siehe NB unter Punkt 3.15.3 dieses PFB).

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die vom Vorhabenträger geplante vorübergehende sowie dauerhafte Inanspruchnahme der v. g. Flächen für das geplante Vorhaben unverzichtbar sind und auf ein Mindestmaß begrenzt wurden. Auf die Planrechtfertigung (Punkt 8.1.1 dieses PFB) wird verwiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Einwenders zu den fehlenden detaillierten Plänen, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass für das Grundstück des Einwenders bereits während des laufenden

Planfeststellungsverfahrens eine Grenzünterfeststellung stattgefunden hat. Dabei wurde festgestellt, dass das abgebildete Kataster fehlerhaft war. Die Ergebnisse der Vermessung wurden in die Planunterlage 7, Blatt 2b sowie Planunterlage 14.1, Blatt 2b eingearbeitet. Diese Planunterlagen wurden dem Einwender zur Einsicht zur Verfügung gestellt (Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 14.02.2020). Der vom Einwender vorgetragene Abwägungsfehler liegt nicht vor.

Auch eine Unverhältnismäßigkeit der Flächengrößen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Der Großteil des betroffenen Grundstücks wird auf Blatt 2b des Grunderwerbsplans (Planunterlage 14.1) dargestellt. Eine kleinere Teilfläche des Grundstücks befindet sich auch auf Blatt 1a des Grunderwerbsplans. Der Einwender bezieht sich in seiner Einwendung nur auf die zeichnerische Darstellung des Blatts 2b des Grunderwerbsplans und lässt die zeichnerische Darstellung des Blatts 1a des Grunderwerbsplans außen vor. Die Unterzeichnende weist zudem darauf hin, dass bei Unklarheiten vorrangig die Darstellungen in den Lageplänen (Planunterlage 7) gelten.

Entschädigungsfragen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und ggf. ausfallender Einnahmen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sie werden im Rahmen privatrechtlicher Regelungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt (siehe hierzu auch Punkt 8.2.16.1 dieses PFB).

#### Planrechtfertigung

Der Einwender bezweifelt, dass der Bau von zwei Geh- und Radwegen auf der Brücke angesichts des gegenwärtigen und künftigen Aufkommens an Fuß- und Radverkehr in diesem Bereich notwendig sei. Zudem läge kein Konzept zu Grunde, da die Fuß- und Radwege an den vier Endpunkten der Planung aus Platzgründen gar nicht fortgeführt werden könnten und dies momentan von den beteiligten Gemeinden auch nicht geplant sei. Dem überbreiten Ausbau der beidseitigen Wege als künftige Geh- und Radwege fehle daher die Planrechtfertigung. Er schlägt daher den Entfall des westlichen Geh- und Radwegs im Bereich der Brücke vor.

#### *Planfeststellungsbehörde*

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 8.1.1 (i. V. m. 8.1.3) dieses PFB verwiesen.

#### Alternativen

Der Einwender bemängelt die Alternativenprüfung. Er schlägt drei weitere Alternativen vor:

- Alternative 1: leichte Verschiebung des Brückenbauwerks nach Osten
- Alternative 2: einseitige Geh- und Radwegführung (Entfall des westlichen Gehwegs)
- Alternative 3: Beibehaltung der Behelfsbrücke als dauerhafter Geh- und Radweg

Mit allen drei vorgeschlagenen Alternativen möchte der Einwender die Fällung des Baumbestands auf der westlichen Straßenseite im Brückenbereich vermeiden, der seiner Ansicht nach wertvoll und unersetzlich sei. Nach Auffassung des Einwenders stehe die Fällung der Bäume in keinem Verhältnis zum Nutzen der Fahrradwege.

### *Planfeststellungsbehörde*

Hinsichtlich der Bewertung der vorgeschlagenen Alternativen verweist die Planfeststellungsbehörde auf ihre Ausführungen unter Punkt 8.1.3 dieses PFB.

### Baumfällungen

Nach Ansicht des Einwenders widerspricht die Fällung der Bäume der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG. Die Fällung der besonders erhaltenswerten drei Eichen und einer mehrstämmigen Linde könne vermieden werden. Zudem sei der Vitalitätszustand mehrerer Bäume deutlich besser als in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt. Zur Unterstützung seiner Aussage wurde die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigenbüros Bauberatung Manfred Frommer vom 26.02.2020 beigefügt.

Der Einwender führt darüber hinaus aus, dass zum Erhalt der o. g. Bäume die Baugruben den Bäumen angepasst und Arbeiten im Bereich des Wurzelwerks so durchgeführt werden könnten, dass die Wurzeln nicht beschädigt und die Bäume gefährdet werden. Er beantragt die Erstellung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen im Auftrag der Planfeststellungsbehörde, welches nachweisen soll, dass diese 'Bauweisen' umsetzbar sind und somit die oben genannten Bäume (auf Dauer) erhalten werden können.

Er verweist weiterhin auf § 15 Absatz 1 BNatSchG. Demnach sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorliegen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben ist.

### *Planfeststellungsbehörde*

Hinsichtlich der Bewertung der Vitalität der Bäume im LBP und der Vermeidung der Fällung von vier Bäumen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Punkt 8.2.3.1 'Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Baumfällungen' dieses PFB

Die Fällung der Bäume widerspricht nicht der Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG. Unter Punkt 8.2.3.1 dieses PFB wird dargelegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (auch für die Fällung der Straßenbäume) festgelegt worden sind. Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt geprüft. Da eine Vermeidung der Fällung der Bäume aus den unter Punkt 8.2.3.1 dieses PFB ('Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Baumfällungen') aufgeführten Gründen nicht möglich ist, wird der Verlust der Bäume kompensiert. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist. Auch das LfU als Fachbehörde kommt zu keinem anderen Ergebnis. Die Planfeststellungsbehörde weist an dieser Stelle darauf hin, dass auch der LBP von einem sachverständigen Gutachter erstellt wurde. Die Planfeststellungsbehörde sieht aus den vorgenannten Gründen die Beauftragung eines weiteren Sachverständigengutachtens als nicht erforderlich an.

### Erschütterungen

Der Einwender weist darauf hin, dass sein Haus aufgrund des Nahbereichs zur Brücke und seiner Bauweise (Ausbau in mehreren Ausbaustufen) in besonderem Maße erschütterungsempfindlich sei. Der Einwender erwartet während des Baus unzumutbare Erschütterungsbelastungen und verlangt vor Baubeginn die Vorlage eines Erschütterungsgutachtens, welches der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden solle. Das Erschütterungsgutachten soll eine Erschütterungsprognose enthalten,

die die bauzeitlichen Belastungen, Belastungen durch den Straßenverkehr insbesondere den Schwerverkehr und nach dem Ausbau zu erwartenden Erschütterungsbelastungen ermittelt. Der Einwender verlangt ausreichende, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbaren Erschütterungen und eine Beweissicherung vor Beginn der Arbeiten im PFB festzusetzen.

#### *Planfeststellungsbehörde*

Der Vorhabenträger erwidert: *„Eine prognostische Berechnung der erwarteten Einwirkungen ist im Vorfeld nicht möglich. Eine Abschätzung der Erschütterungen kann nur „bei bekanntem Bauwerk aus einer geplanten benachbarten Erschütterungsquelle“ erfolgen (DIN 4150, Teil 1, Kapitel 4.1). Ein „bekanntes Bauwerk“ setzt umfangreiche Informationen über die Struktur und Materialkennwerte der verwendeten Baustoffe voraus, die in unserem Fall nicht vorliegen. Es werden dynamische Grenzwerte für Bauverfahren ausgeschrieben, um die Erschütterungen so gering wie möglich zu halten. Diese Grenzwerte werden durch einen Gutachter im Vorfeld ermittelt. Dazu sind von den Eigentümern aussagefähige Bestandsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist ihm von den Eigentümern der Zutritt und ggf. die Entnahme von Proben zur Analyse der Bausubstanz zu gestatten. Erwartet werden nach Rücksprache mit Planer und Gutachter maximal Schwingungen der Stufe II (DIN 4150, Teil 2, Kapitel 6.5.4.2.). Die nach Kapitel 6.5.4.3 vorgesehenen Maßnahmen werden umgesetzt. Während der Baumaßnahme wird die angrenzende Bebauung messtechnisch durch einen Gutachter überwacht.“*

Verursacht die Bauausführung absehbar unzumutbare Belastungen, gehören diese zu den nachteiligen Wirkungen im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG, für die bereits im PFB eine Lösung entwickelt werden muss. Die Problembewältigung kann auch darin bestehen, dass die Planfeststellungsbehörde die endgültige Problemlösung auf ein nachfolgendes Verfahren (hier Ausführungsplanung) verlagern kann, wenn hierdurch die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 22.11.2000 – 11 C 2.00). Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde stehen für die vom Einwender angesprochene Erschütterungsproblematik geeignete Lösungen im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung zur Verfügung. Die Beachtung der entsprechenden technischen Regelwerke wurde durch die Planfeststellungsbehörde angeordnet.

Mit den unter Punkt 3.1 Nummer 7 bis 9 dieses PFB aufgeführten Regelungen hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass ausschließlich dem Stand der Technik erschütterungsarme Bauverfahren eingesetzt sowie beim Betrieb der Baustelle und bei den Materialtransporten die Anhaltswerte der Erschütterungs-Leitlinie gegenüber Einwirkungen auf Gebäude auf Grundlage der DIN 4150 Teil 3 stets eingehalten und überwacht werden. Bei Einhaltung der empfohlenen Werte der Erschütterungs-Leitlinie kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen und Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden kann.

Zudem sagt der Vorhabenträger zu, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine gutachterliche Beweissicherung durchgeführt wird (siehe Punkt 3.15.3 Nummer 2 dieses PFB) und der Zustand erschütterungsgefährdeter Bauwerke im Umfeld der Baumaßnahme während der Baumaßnahme durch einen Gutachter messtechnisch überwacht wird (siehe Punkt 3.1 Nummer 9 dieses PFB).

*„Durch die Erneuerung des Brückenbauwerks einschließlich der Erneuerung der Fahrbahn ergeben sich eine Verringerung der Erschütterungen und Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr.“* (Erwiderung

des Vorhabenträgers). Hinsichtlich der Nichterhöhung bzw. Verringerung der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr nach Beendigung der Baumaßnahme verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in der Planunterlage 11 (Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen) sowie unter Punkt 8.2.1 dieses PFB (anlagen- und betriebsbedingter Immissionsschutz).

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind in diesem PFB ausreichende, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbaren Erschütterungen festgesetzt worden.

#### **8.2.17.6 Lfd. Nummer 2.06 des GV**

Die unter der lfd. Nummer 2.06.02 des GV (Planunterlage 14.2) ausgewiesene Fläche ist unter der Regelung der lfd. Nummer 106 des BV (Planunterlage 5) beschrieben. An den Bäumen, die sich auf dieser Fläche befinden, sollen drei Fledermauskästen angebracht werden. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Nistkästen zu dulden. Eine dingliche Sicherung der Fläche ist daher nicht erforderlich. Die Planunterlagen wurden mit Nebenbestimmung 3.15.4 dieses PFB dahingehend korrigiert.

Der Vorhabenträger wird mit dem Eigentümer der Fläche eine Verwaltungsvereinbarung abschließen, die u. a. die Anbringung der Fledermauskästen und die Pflege über einen Zeitraum von 10 Jahren regelt.

#### **8.2.18 NABU Brandenburg e. V.**

Mit Schreiben vom 26.03.2020 hat der NABU Brandenburg e. V. Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben vorgetragen. Hierbei handelt es sich nicht um eine ergänzende Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände e. V., da der NABU als eigenständiger Verband die Stellungnahme abgegeben und einen neuen Belang vorgetragen hat. Die Stellungnahme ist daher nach Ablauf der Einwendefrist (17.11.2017) bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Damit ist die Stellungnahme präkludiert. Trotzdem setzt sich die Planfeststellungsbehörde nachfolgend vollumfänglich mit der Stellungnahme auseinander.

Der NABU Brandenburg e. V. bezweifelt, dass die geplante Fällung der 26 Bäume unvermeidbar ist. Die Fällung der besonders erhaltenswerten Eichen und einer mehrstämmigen Linde könne vermieden werden. Zur Unterstützung seiner Aussage wurde die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigenbüros Baumberatung Manfred Frommer vom 26.02.2020 beigelegt.

Der NABU Brandenburg e. V. führt darüber hinaus aus, dass zum Erhalt der o. g. Bäume die Baugruben den Bäumen angepasst und Arbeiten im Bereich des Wurzelwerks so durchgeführt werden könnten, dass die Wurzeln nicht beschädigt und die Bäume gefährdet werden. Er verweist auf § 15 Absatz 1 BNatSchG. Demnach sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorliegen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben ist.

Des Weiteren sollen nach Ansicht des NABU Brandenburg e. V. die Erschütterungsbelastungen in einer erschütterungstechnischen Untersuchung ermittelt und Maßnahmen zur Einhaltung der Zumutbarkeitswerte der DIN 4150 festgelegt werden.

### *Planfeststellungsbehörde*

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 8.2.3.1 'Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Baumfällungen' dieses PFB und unter den Punkten 3.1, 8.2.1 sowie 8.2.17.5 ('Erschütterung') dieses PFB verwiesen.

### **8.3 Gesamtabwägung**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten Belange vorgenommen wird.

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen des BbgStrG. Nach § 9 BbgStrG haben die Träger der Straßenbaulast die Landesstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind u. a. die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs zu berücksichtigen.

Gleichzeitig sind bei der Änderung von Kreuzungsanlagen (hier: L 30 – Brücke) die verkehrlichen und betrieblichen Belange der Bundeswasserstraße angemessen zu berücksichtigen (§ 40 WaStrG).

Bei der Nichtumsetzung des geplanten Vorhabens (Nullvariante) würde es zu einer Dauersperrung des Brückenbauwerks kommen. Fußgänger, Fahrradfahrer und Kfz-Fahrer müssten einen Umweg in Kauf nehmen, der gerade für die Fußgänger nicht tragbar ist. Weiterhin bliebe die erhöhte Anprallgefahr von Schiffen bestehen.

Dem Vorhaben stehen private Belange entgegen. Diese ergeben sich hauptsächlich aus der Inanspruchnahme von privaten Grundstücken. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die Inanspruchnahme der Grundstücke für die Umsetzung des geplanten Vorhabens in dem hiermit festgelegten Umfang erforderlich ist. Die Umsetzung des Vorhabens führt auch zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (vor allem durch die Fällung der Straßenbäume). Auch hier überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. die Fällung der Straßenbäume nicht in größerem Ausmaß vermieden werden können.

Das geplante Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 GG bzw. die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.

Die Planfeststellungsbehörde ist ferner zu der Überzeugung gelangt, dass durch das geplante Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen Abschnitten des PFB kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ist - soweit i. S. v. § 74 Absatz 2 VwVfG erforderlich - durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Es bietet sich gegenüber dem beantragten Ausbau der L 30 mit Ausbau der Gehwege, Ersatzneubau der Brücke über die Bundeswasserstraße und der punktuellen Erweiterung des nördlichen Ufers der Bundeswasserstraße keine vorzugswürdigere Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen erreicht werden könnten.

Dem geplanten Vorhaben entgegenstehende Belange – vor allem der Grundstückseigentümer und -nutzer sowie von Natur und Landschaft – sind in ihrer Gesamtheit nicht ausreichend, um das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben zu überwinden. Im Rahmen der Anhörung wurden keine unüberwindlichen Belange bekannt, die dazu nötigen, auf das hiermit genehmigte Straßenausbauvorhaben zu verzichten.

Unter Berücksichtigung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird der Ausbau der L 30 mit Ausbau der Gehwege (einschließlich des Ersatzneubaus der Brücke über die Bundeswasserstraße, der punktuellen Erweiterung des nördlichen Ufers im Brückenbereich, des Ausbaus der Gemeindestraße 'Puschkinstraße' und der landschaftspflegerischen Maßnahmen) nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen (siehe Nummer 2 dieses PFB) sowie der in diesem PFB getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen zugelassen.

## **9 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Der Vorhabenträger bezweckt die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen sowie das Entnehmen und Ableiten des Grundwassers während der Bauphase.

Es sind die Tatbestände der Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG sowie § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG erfüllt.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse in das Planfeststellungsverfahren einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Absatz 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Genehmigung getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben der Planfeststellung. Als praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Für die Erlaubnisse sind nach Maßgabe des § 13 WHG auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig. Die Erlaubnisse können ferner über die in § 49 VwVfG genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 WHG widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 - Rn. 449 f.).

Das gesammelte Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt nach § 8 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Gemäß § 15 WHG kann eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die in der vorgenannten Bestimmung genannten Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis liegen bei dem hiermit planfestgestellten Vorhaben vor.

Auch die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in ein Gewässer stellt nach § 8 Absatz 1 WHG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Ein Gemeingebrauch (§ 25 WHG, § 43 BbgWG), ein Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG, § 45 BbgWG) oder erlaubnisfreie Tatbestände (§ 8 Absatz 2 und 3 WHG, § 25 WHG, § 45a BbgWG, § 46 WHG) liegen nicht vor.

Versagungsgründe gemäß § 12 Absatz 1 WHG, § 29 oder § 65 BbgWG liegen nicht vor.

### 9.1 Einleitung von Stoffen in ein Gewässer

Die Niederschlagswasserabflüsse der Verkehrsflächen der L 30 und der Gemeindestraße 'Puschkinstraße' sind hinsichtlich ihrer stofflichen Belastung und ihrer möglichen Gewässerbeeinflussung ausgehend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA- Regelwerk-M 153) nicht als unbedenklich einzustufen und dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in Gewässer eingeleitet werden.

Vor der Einleitestelle wird eine Sedimentationsanlage eingebaut, die einen höheren Wirkungsgrad hinsichtlich der Rückhaltung von Feinpartikeln aus dem Niederschlagswasserabfluss erreicht als herkömmliche Sedimentationsanlagen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Anlage für eine Regenabflussspende  $r_{\text{krit}}$  von 30 l/(s\*ha) bemessen.

Da es für die gewählte Sedimentationsanlage (Rohrsedimentation) nur wenige Praxiserfahrungen gibt, kann die Frage, ob und bei welchen hydraulischen Belastungen ein Austrag des in der Anlage abgesetzten Sediments in das Gewässer erfolgt, nur anhand der Ergebnisse aus den veröffentlichten labortechnischen Untersuchungsberichten beurteilt werden.

Ausgehend davon werden für das erste Betriebsjahr der Anlage die unter den Punkten 4.1.1 Nummer 3 und 6 bzw. 4.1.2 Nummer 3 und 6 dieses PFB festgelegten Kontroll- und Wartungsmaßnahmen seitens der Fachbehörde für zweckmäßig erachtet, um den Schutz des Gewässers vor belastenden Schadstoffen aus der Straßenentwässerung durch Remobilisierung von Ablagerungen aus der Sedimentationsanlage zu gewährleisten und konkrete praktische Erfahrungen bezogen auf die zu entwässernden Flächen zu sammeln.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen und Nebenbestimmungen der Erlaubnis ist die geplante Einleitung von Niederschlagswasser der L 30 über das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal und der Gemeindestraße 'Puschkinstraße' in das Rüdersdorfer Gewässer/Stolpkanal genehmigungsfähig. Die unter den Punkten 4.1.1 Nummer 6 und 4.1.2 Nummer 6 dieses PFB aufgeführten Kontroll- und Wartungsmaßnahmen für die Anlagen zur Regenwasserbeseitigung und -behandlung sind zur Erhaltung ihrer Funktionstüchtigkeit im Sinne des Gewässerschutzes konsequent durchzuführen.

Die in der Erlaubnis aufgeführten weiteren Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Sie sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Für die Rechtsnachfolge ergibt sich kein Regelungsbedarf in diesem PFB, da sich diese aus dem BbgStrG ergibt. Weitere klare gesetzliche Regelungen (z. B. § 103 Absatz 2 WHG, § 101 Absatz 1 WHG) wurden in diesem PFB nicht gesondert aufgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Schutz des Rohrauslaufs mit einem Gitter nicht erforderlich ist, da sich der Rohrauslauf unter der Wasserlinie befindet und das Eindringen von größeren Tieren in die Rohrleitung nicht zu erwarten ist.

Das Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Oderland-Spree sowie des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 19 Absatz 3 WHG liegen vor.

## **9.2 Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer**

Mit der Nebenbestimmung in den Punkten 4.2.1 und 4.2.2 Nummer 1 dieses PFB wird § 106 Absatz 1 BbgWG konkretisiert. Die zuständige Wasserbehörde muss Kenntnis von der Durchführung von Maßnahmen besitzen, die Einfluss auf Gewässer haben können, um ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht gemäß § 103 BbgWG nachkommen zu können.

Das Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Märkisch-Oderland und des Landkreises Oder-Spree gemäß § 19 Absatz 3 WHG liegen vor.

# **10 Hinweise**

## **10.1 Lfd. Nrn. 1.06, 1.08 und 1.09 des GV**

Die Einwendungen zu den v. g. Grundstücken haben sich erledigt. Sie wurden vom Einwender nicht aufrechterhalten.

## **10.2 Kreuzungsvereinbarung**

Die in lfd. Nummer 2 des BV (Planunterlage 5) aufgeführte Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg (Landesstraßenverwaltung) und der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) ist am 16.10.2018 geschlossen worden.

## **10.3 Nicht gegen die Planung gerichtete Stellungnahmen**

Folgende Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Anhörung keine bzw. keine gegen die Planung gerichteten Stellungnahmen abgegeben:

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Gemeinde Woltersdorf
- Industrie und Handelskammer, Ostbrandenburg
- Busverkehr Oder-Spree GmbH

- Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (GDMcom)
- ENGIE E&P Deutschland GmbH
- Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg (NBB)
- Wasserverband Märkische Schweiz
- Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Polizeipräsidium des Landes Brandenburg, Polizeidirektion Ost
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Telekom

#### **10.4 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht**

Gemäß § 40 Absatz 1 BbgStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 40 Absatz 5 BbgStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

#### **10.5 Umweltschäden**

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nummer 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadengesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieses PFB in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen).

§ 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt.

## 10.6 Zustellung/Bekanntmachung

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird je eine Ausfertigung des PFB mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplans – in der Gemeinde Rüdersdorf, der Gemeinde Woltersdorf und im Amt Märkische Schweiz – zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde wird den Gemeinden Rüdersdorf und Woltersdorf sowie dem Amt Märkische Schweiz eine Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplanes übersenden und dabei bitten, den Plan zur Einsichtnahme formlos bereitzuhalten, damit die Betroffenen, denen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt wird, Möglichkeit zur Einsichtnahme in den festgestellten Plan erhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des PFB und des festgestellten Plans veröffentlicht.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder)**

(§ 45 VwGO) erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 UmwRG).

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden PFB keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. Pöhlmann